

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 3. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	2
1. Ausgangslage.....	3
1.1. Berufsbildung	3
1.2. Neue Bundesgesetzgebung	3
1.3. Parlamentarische Vorstösse.....	4
2. Berufsbildung und Weiterbildung im Kanton St.Gallen – heute.....	5
2.1. Übersicht.....	5
2.2. Berufliche Grundbildung.....	6
2.2.1. Brückenangebote.....	6
2.2.2. Berufslehre	6
2.2.3. Anlehre	8
2.2.4. Berufsmaturität.....	9
2.2.5. Handelsmittelschulen und Fachmittelschulen.....	9
2.3. Höhere Berufsbildung.....	9
2.4. Weiterbildung	11
2.5. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.....	12
3. Wesentliche Elemente des neuen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.....	12
3.1. Systematik.....	12
3.2. Grundsatz.....	12
3.3. Berufliche Grundbildung	12
3.4. Höhere Berufsbildung.....	13
3.5. Weiterbildung	13
3.5.1. Politische Vorstösse.....	13
3.5.2. Weiterbildung im Gesetzesentwurf.....	15
3.6. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.....	16
4. Finanzierung	17
4.1. Allgemeines.....	17
4.2. Berufliche Grundbildung.....	17
4.2.1. Brückenangebote.....	17
4.2.2. Berufsfachschulen	17
4.2.3. Überbetriebliche Kurse.....	18
4.2.4. Qualifikationsverfahren	18
4.2.5. Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben.....	19
4.3. Höhere Berufsbildung und Weiterbildung	21
4.3.1. Höhere Berufsbildung	21
4.3.2. Weiterbildung.....	21
4.4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.....	23
4.5. Bauten	23
4.6. Ausblick auf finanzielle Entwicklungen im Umfeld der Berufsbildung.....	23
4.7. Überblick über die Finanzierung.....	25
5. Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren.....	26
5.1. Schwerpunkte	26
5.2. Weitere Ergebnisse	26

5.3. Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse	27
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	27
6.1. Allgemeine Bestimmung.....	27
6.2. Berufliche Grundbildung.....	27
6.2.1. Allgemeine Bestimmungen.....	27
6.2.2. Brückenangebote.....	28
6.2.3. Bildung in beruflicher Praxis.....	28
6.2.4. Berufsfachschulen	29
6.2.5. Abschlussprüfung	30
6.3. Höhere Berufsbildung und Weiterbildung	30
6.4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.....	31
6.5. Finanzierung	31
6.5.1. Kostenbeteiligung	31
6.5.2. Gebühren.....	32
6.5.3. Kantonale Lehrwerkstätten.....	32
6.6. Rechtspflege	33
6.7. Schlussbestimmungen	33
7. Rechtliches.....	34
Entwurf (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung).....	35

Zusammenfassung

Auf den 1. Januar 2004 trat ein neues Bundesgesetz über die Berufsbildung in Kraft. Das alte Gesetz wurde den neuen Erfordernissen der Arbeitswelt und der Gesellschaft angepasst. Als Rahmengesetz bietet es die nötige Flexibilität, um auf die dynamische Entwicklung in der Wirtschaft zu reagieren. Das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz vereint erstmals alle Berufe unter einem Dach. Die Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst sowie der Land- und Forstwirtschaft unterliegen nun denselben Regeln wie die gewerblich-industriellen Berufe und die Berufe aus dem kaufmännischen und dem Verkaufsbereich. Eine grosse Veränderung für die Kantone ergibt sich aus dem neuen Finanzierungssystem, welches das eidgenössische Berufsbildungsgesetz mit sich bringt. Die aufwandorientierte Finanzierung wird von der Pauschalfinanzierung je Lehrverhältnis abgelöst. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Jahren umzusetzen. Im Übrigen sieht das Bundesgesetz eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor, während der die Kantone ihre kantonale Gesetzgebung anzupassen haben.

Der vorliegende Entwurf für das kantonale Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung basiert inhaltlich und systematisch auf dem neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetz sowie dessen Folgeerlassen. Wie das Bundesgesetz bekennt er sich klar zur dualen Berufsausbildung. Die Regelung der beruflichen Grundbildung erfährt keine wesentlichen Änderungen. In jenen Berufsfeldern, in denen keine zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest geschaffen wird, erhält der Kanton die Möglichkeit, die bisherige Anlehre weiterhin anzubieten. Die Höhere Berufsbildung wird bereits im Bundesgesetz ausführlich geregelt. Sie wird damit erstmals auf einheitliche Grundlagen gestellt. Im kantonalen Einführungsgesetz sind daher nur wenige ergänzende Bestimmungen notwendig. Eine wesentliche Neuerung ergibt sich im Bereich der Weiterbildung. Das Bundesgesetz schreibt vor, dass die Unterstützung öffentlicher Anbieter von Weiterbildung nicht zur Marktverzerrung gegenüber privaten Anbietern führen darf. Damit sind die Möglichkeiten des Kantons eng begrenzt. Im Sinn eines effizienten Einsatzes der Mittel sollen nur noch Weiterbildungen gefördert werden, die einem öffentlichen Interesse entsprechen und die ohne Subventionierung vom Markt nicht angeboten würden. Für die Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren ergeben sich daraus wesentliche Veränderungen. Dadurch werden Mittel frei für gezielte Weiterbildungsangebote zu Gunsten bildungsferner Personen oder benachteiligter Regionen.

Mit der Umstellung auf die Pauschalfinanzierung überlässt der Bund den Kantonen die Entscheidung, wofür sie die Mittel einsetzen wollen. Die Finanzierung muss daher im Einführungsgesetz umfassend geregelt werden. Es geht davon aus, dass der Kanton Mittel an private Institutionen der Berufsbildung annäherungsweise im gleichen Anteil an deren Gesamtaufwendungen ausrichtet wie dies nach geltendem Recht der Fall ist. Die Kontinuität des Berufsbildungssystems bleibt damit gewährleistet. Allerdings ergeben sich im Bereich der beeinflussbaren Aufwände jährliche Mehrkosten in der Höhe von etwa 3,5 Mio. Franken. Darüber hinaus entstehen Mehrkosten in der Höhe von 5 Mio. Franken, die nicht beeinflussbar und entweder durch das neue Berufsbildungsgesetz zwingend vorgegeben oder durch die Entwicklung in der Berufsbildung bedingt sind.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für ein neues Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (im Folgenden nEG-BB).

1. Ausgangslage

1.1. Berufsbildung

Nach der Bundesverfassung liegt die Zuständigkeit für die Berufsbildung in der Kompetenz des Bundes (Art. 63 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]). Dies im Gegensatz zur Verantwortung für das Schulwesen, die bei den Kantonen liegt (Art. 62 BV).

Die Berufsbildung hat sich in den letzten Jahrzehnten stark entwickelt, denn sie befindet sich in einem sehr dynamischen Umfeld. Sie wird beeinflusst durch den technischen Wandel in der Wirtschaft, durch die veränderten Anforderungen an den Arbeitsplatz, durch die Veränderung der Werte in der Gesellschaft in Bezug auf die Arbeitswelt sowie durch die Konjunktur. Diesem Bedürfnis nach Flexibilität und Dynamik ist mit dem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) Rechnung getragen worden.

1.2. Neue Bundesgesetzgebung

Am 1. Januar 2004 ist das neue BBG in Kraft getreten. Es brachte insbesondere ein einheitliches Ausbildungssystem für alle Berufe, die Zusammenfassung verwandter Berufe zu Berufsfeldern und eine Flexibilisierung der beruflichen Grundbildung, indem das Gesetz Raum lässt einerseits für Grundbildungen mit hohem Schulanteil und andererseits praktisch ausgerichtete Bildungen für schulisch Schwächere. Das Kernstück der schweizerischen Berufsbildung bleibt auch mit dem neuen Berufsbildungsgesetz bestehen: Das Berufsbildungssystem ist eine Verbundaufgabe von Wirtschaft, Kantonen und Bund.

Seit dem 1. Januar 2004 sind mit dem Inkrafttreten des neuen BBG erstmals **sämtliche Berufe** einem einheitlichen System unterstellt und damit untereinander vergleichbar. Nebst den Berufen der Industrie und des Gewerbes sowie der kaufmännischen und der Verkaufsberufe fallen neu auch die Berufe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) unter das Berufsbildungsgesetz. Die Grundausbildung in diesen Berufen ist schrittweise in das duale Ausbildungssystem zu überführen.

Nach dem alten BBG existierte eine grosse Zahl von Ausbildungsreglementen. Diese sind bis ins Jahr 2009 durch **Bildungsverordnungen** zu ersetzen. Teilweise werden einzelne Berufe in Berufsfelder oder Berufe mit verschiedenen Fachrichtungen zusammengefasst. So wird die Zahl der Ausbildungsreglemente bzw. Bildungsverordnungen reduziert. Um diese Aufgabe zu

bewältigen, ist in Zusammenarbeit von Wirtschaft, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und den Kantonen ein Masterplan erarbeitet worden. Dieser sieht eine gestaffelte Einführung der Bildungsverordnungen vor. In allen Berufen gelten die bisherigen Reglemente und Vorschriften, solange sie nicht von einer neuen Bildungsverordnung abgelöst werden. In der Bildungsverordnung sind neben den eigentlichen Ausbildungsinhalten die Ausbildungsdauer, der schulische Anteil, der Anteil an überbetrieblichen Kursen (bisherige Bezeichnung «Einführungskurse») und die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren (insbesondere der Abschlussprüfung) geregelt.

Das neue BBG lässt neben der traditionellen Lehre Raum für Grundbildungen mit hohem Schulanteil sowie für praktisch ausgerichtete Bildungen mit eigenem Qualifikationsprofil für schulisch Schwächere. Die **Grundbildungen mit hohem Schulanteil** sollen insbesondere Ausbildungsmöglichkeiten in anspruchsvollen technischen sowie Dienstleistungsberufen eröffnen. Bei den praktisch ausgerichteten Ausbildungen spricht man von der **zweijährigen Grundbildung mit Berufsattest**. Diese löst das bisherige Angebot für schulisch schwächere Lehrlinge – die Anlehre – ab. Zwar legt auch die Attestausbildung, wie bereits die Anlehre, grossen Wert auf den praktischen Teil der Ausbildung. Im Unterschied zur Anlehre sind aber gewisse Ausbildungsinhalte vorgeschrieben. Am Ende der Ausbildung findet eine einheitliche Prüfung statt. Diese führt zum eidgenössischen Berufsattest. Damit will der Gesetzgeber eine Aufwertung der berufspraktischen Bildung erreichen. Die Attestausbildung ist so konzipiert, dass Jugendliche nach erfolgreichem Abschluss in das zweite Lehrjahr der entsprechenden drei- oder vierjährigen Lehre übertreten können, falls sie die Voraussetzungen dazu mitbringen.

Ein weiteres Instrument zur Förderung der Berufsbildung sind die **Berufsbildungsfonds**. Diese sind branchenmässig ausgerichtet und für Betriebe vorgesehen, die sich nicht an der Berufsbildung beteiligen. Diese «Trittbrettfahrer» können künftig zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet werden. Die Mittel der Berufsbildungsfonds sind für berufsbildungsspezifische Aufgaben der entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zu verwenden. Der Bund kann Berufsbildungsfonds auf Antrag für die gesamte Branche als allgemein verbindlich erklären, ähnlich wie das auch bei Gesamtarbeitsverträgen möglich ist. Bedingung ist, dass sich wenigstens 30 Prozent der Betriebe mit wenigstens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell an einem Berufsbildungsfonds beteiligen. Laut einer Umfrage der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) wünschen viele Berufsverbände, dass ihre Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklärt werden.

Eine wesentliche Neuerung bringt das neue Berufsbildungsgesetz bezüglich der **Finanzierung** der Berufsbildung. Nach Ablauf einer Übergangsfrist von vier Jahren wird auf den 1. Januar 2008 ein neues Finanzierungssystem in Kraft treten. Es sieht anstelle der bisherigen aufwandorientierten Finanzierung eine Pauschalfinanzierung vor, bei welcher die umfassende Verantwortung für den Einsatz der Mittel bei den Kantonen liegt. Die Kantone entscheiden, wie sie die verfügbaren Bundesmittel verwenden. Diese Umstellung bedingt eine vollständige Neuregelung der kantonalen Gesetzgebung. Ausserdem hat der Systemwechsel zur Folge, dass die interkantonalen Vereinbarungen neu ausgehandelt und abgeschlossen werden müssen. Die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 22. Juni 2006 verabschiedet und den Kantonen zur Ratifizierung unterbreitet. Die Vorbereitungsarbeiten für eine interkantonale Vereinbarung betreffend die Höhere Berufsbildung sind auf Ebene der EDK im Gang, aber noch nicht abgeschlossen.

1.3. Parlamentarische Vorstösse

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) sind folgende politischen Vorstösse pending:

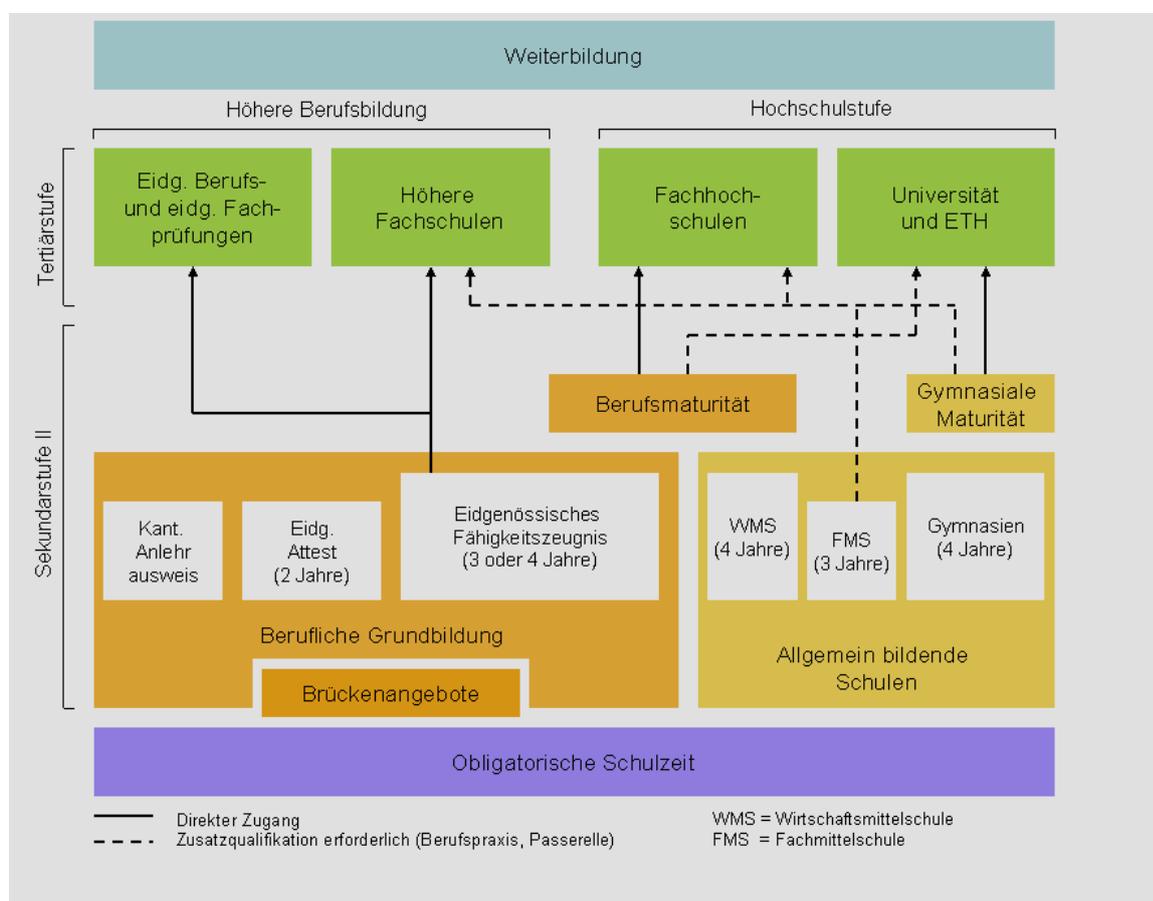
- Postulat 43.04.13¹ «Erlass eines Weiterbildungsgesetzes»;
- Postulat 43.04.04 «Weiterbildungsveranstaltungen. Verstärkung der Anreize»;
- Postulat 43.04.05 «Weiterbildung. Qualitätsverbesserung»;
- Postulat 43.04.06 «Unbefriedigender Ausbildungsstand der Erwerbspersonen. Ursachen».

Diese Vorstösse wurden im Juni 2004 vom Kantonsrat mit gleichem Wortlaut gutgeheissen: «Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Botschaft zur Anpassung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung über Massnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Weiterbildung und der Qualifikation der Erwerbspersonen sowie über die daraus resultierenden finanziellen Folgen Bericht zu erstatten und allenfalls die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen.»

2. Berufsbildung und Weiterbildung im Kanton St.Gallen – heute

2.1. Übersicht

Im Kanton St.Gallen sind berufliche Grund- und Weiterbildung wie folgt in die Bildungssystematik eingebettet (vgl. Grafik). Das Amt für Berufsbildung übt die Aufsichts- und Koordinationsaufgaben in den Bereichen Berufslehre, Berufsmaturität und Anlehre aus. Es gewährleistet die Qualität der Ausbildung, indem es in den Lehrbetrieben die Betriebseinrichtungen und Ausbildungsvoraussetzungen prüft und Ausbildungsbewilligungen erteilt. Es genehmigt die einzelnen Lehrverträge und weist die Lernenden für den beruflichen Unterricht einer Berufsfachschule zu. Im Weiteren bietet es Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister an und berät die Bildungspartner. In den Bereichen höhere Berufsbildung und Weiterbildung beschränkt sich die Aufgabe des Amtes für Berufsbildung im Wesentlichen auf Information und Beratung.



¹ Umgewandelte Motion 42.04.04.

2.2. Berufliche Grundbildung

2.2.1. Brückenangebote

Der Eintritt in die Berufslehre erfolgt in der Regel direkt nach Abschluss der Volksschule. Für Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die nötigen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, um den Einstieg in eine nachobligatorische Ausbildung zu schaffen, stehen spezifische Ausbildungsgefässe, so genannte Brückenangebote, zur Verfügung. In diesen erhalten die Jugendlichen Gelegenheit, Bildungslücken gezielt aufzuarbeiten, Stärken zu erkennen und aufzubauen. So qualifizieren sie sich für eine angemessene Ausbildung, können sich in die Gesellschaft integrieren und sich in der Arbeitswelt zu Recht finden.

Die Reorganisation der Brückenangebote wurde im Jahr 2005 im Rahmen eines VI. Nachtrags zum EG-BB vom Kantonsrat verabschiedet und vom Stimmvolk am 21. Mai 2006 gutgeheissen. Damit werden die Brückenangebote dem Kanton übertragen. Das bislang heterogene Angebot wird in drei Angebotstypen zusammengefasst: Berufsvorbereitungsjahr, Vorlehre und Integrationskurse. Sie werden durch Beiträge der Eltern, des Bundes und des Kantons finanziert. Das Angebot genügt der Forderung von Art. 12 BBG, wonach die Kantone Massnahmen zu ergreifen haben, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.

2.2.2. Berufslehre

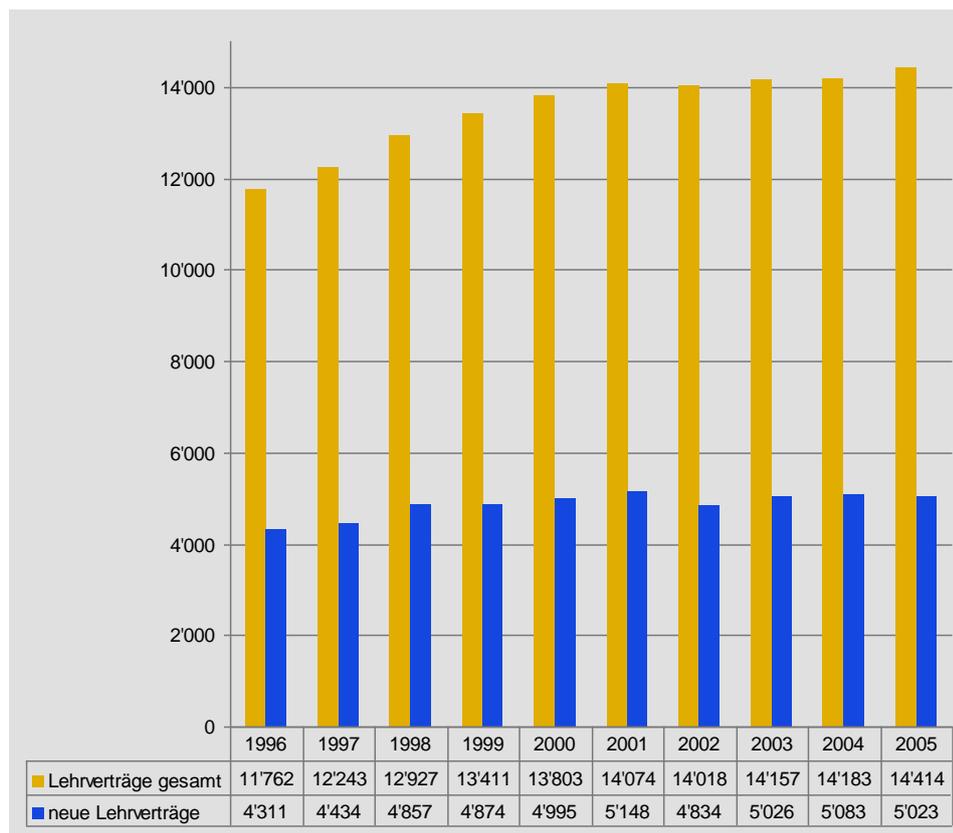
Die Berufsbildung beginnt nach der obligatorischen Schulzeit. Sie wird hauptsächlich von drei Akteuren getragen: den Lehrbetrieben, den Berufsfachschulen und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die Partnerschaft zwischen diesen Akteuren bewirkt die hauptsächlichsten Stärken der dualen Berufsbildung:

- Praxis- und Marktbezug:
Im Gegensatz zur «Laboratmosphäre» von vollzeitlichen Berufsfachschulen oder Lehrwerkstätten erfüllen die Lernenden in der dualen Lehre «Echtaufträge», welche den Anforderungen des Marktes genügen müssen.
- Gesellschaftsbezug:
Mit dem Erwerb der beruflichen Fertigkeiten wachsen die Lernenden in das soziale Gefüge der Arbeitswelt hinein.
- Arbeitsmarktbezug:
Gesamthaft sorgt das System der dualen Lehre für die Selbstregulierung der Nachwuchsausbildung in den einzelnen Berufen. Es werden in etwa so viele Lehrstellen angeboten, als im entsprechenden Beruf auch junge Berufsleute nachgefragt werden.

Die berufliche Grundbildung ist jedoch nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ von grosser Bedeutung. Die Eintrittsquote in die Sekundarstufe II ist in den letzten 20 Jahren stark gestiegen. 83 Prozent der 20- bis 24-jährigen Erwachsenen verfügen heute über einen Abschluss auf Sekundarstufe II². Nur wenige Jugendliche verzichten auf eine obligatorische Ausbildung nach der Volksschule. Über zwei Drittel aller Schulabgängerinnen und -abgänger treten in eine berufliche Grundbildung (mit oder ohne BMS) über. Damit ist in der Schweiz die Berufslehre der wichtigste Übergang von der schulischen Bildung in die Berufswelt.

Die duale Berufsbildung ist im Kanton St.Gallen stark verwurzelt. Das zeigt sich in der hohen Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe und in der grossen Beliebtheit der Berufslehre bei den Jugendlichen. Insgesamt befinden sich im Kanton St.Gallen dauernd ungefähr 14'500 Jugendliche in einer Berufslehre. Jährlich werden etwa 5'000 neue Lehrverträge abgeschlossen (vgl. Grafik).

² vgl. Bundesamt für Statistik: Das schweizerische Bildungssystem im europäischen Vergleich. Ausgewählte Indikatoren, Neuchâtel 2005, S. 11.



Mit einem Anteil von 8,5 Prozent an allen schweizerischen Lehrverhältnissen liegt der Kanton St.Gallen zusammen mit dem Kanton Aargau an dritter Stelle hinter den Kantonen Zürich (17,5 Prozent) und Bern (15 Prozent). Laut der schweizerischen Betriebszählung 2001 bilden im Kanton St.Gallen 22 Prozent aller Betriebe Lernende aus, im gesamtschweizerischen Durchschnitt sind es 17,3 Prozent.³ Dank intensiver Betreuung der Lehrbetriebe und einem gezielten Lehrstellenmarketing gelang es dem Amt für Berufsbildung in den letzten vier Jahren, jährlich etwa 250 neue Lehrstellen zu gewinnen. Das Lehrstellenangebot nimmt zu. Allerdings ist in den letzten Jahren die Anzahl der Schulabgängerinnen und -abgänger gestiegen. Trotzdem können jedes Jahr einzelne Lehrstellen nicht besetzt werden, weil eine Übereinstimmung zwischen persönlichem Leistungs- und Neigungsprofil und Anforderungsprofil der offenen Lehrstelle auch bei hoher Flexibilität der Betroffenen nicht zu bewerkstelligen ist. Insbesondere in den nächsten beiden Jahren zeichnet sich ab, dass sich die Anzahl der von der Volksschule übertretenden Jugendlichen und damit die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen weiter erhöhen werden. In Folge des demographisch bedingten Rückgangs der Anzahl Schulabgängerinnen und -abgänger ist ab dem Jahr 2009 mit einer Entspannung der Lehrstellensituation zu rechnen.

In der dualen Berufslehre werden die praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen vorwiegend im Lehrbetrieb vermittelt. In überbetrieblichen Kursen erlernen die angehenden Berufsleute praktische Fertigkeiten, die in zentralen Kursen rationeller und besser vermittelt werden können, als von den einzelnen Lehrbetrieben. Die überbetrieblichen Kurszentren werden von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) getragen und von Bund und Kanton mitfinanziert. Die theoretischen Kenntnisse (berufskundliche und allgemeinbildende Fächer) werden hauptsächlich an den Berufsfachschulen vermittelt. Im Kanton besuchen rund 16'500 Lernende in rund 860 Klassen die Berufsfachschulen an einem bis zwei Tagen je Woche. Darin eingeschlossen sind jährlich rund 500 Anlehrlinge und rund 600 Jugendliche in Brückenangeboten. Etwa 3'000 Jugendliche absolvieren die Lehre in einem Betrieb ausserhalb des Kantons St.Gallen. Etwa

³ Eidgenössische Betriebszählung 2001, Sektoren 2 und 3; Berechnungen: Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen.

1'500 Lernende mit Lehrbetrieb im Kanton St.Gallen besuchen den Berufsfachschulunterricht in einem anderen Kanton, weil in ihren Berufen aufgrund zu geringer Schülerzahlen im Kanton St.Gallen keine Klassen geführt werden können. Seit dem Jahr 2002 stehen die zehn Berufsfachschulen unter kantonaler Trägerschaft. Eine Ausnahme bilden die Konditorenfachschule und die Schreinerfachschule, welche beide unter privater Trägerschaft stehen und durch Bund, Kanton sowie einen Trägerbeitrag finanziert werden. Im Zusammenhang mit der Überführung der Berufe des Gesundheits- und Sozialbereichs in die Zuständigkeit des Erziehungsdepartementes wurde eine neue Berufsfachschule, das Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe St.Gallen (BZGS), gegründet. In dieses wurden auch die hauswirtschaftlichen Berufe integriert. Die bisherigen Ausbildungen werden in ihren bestehenden Strukturen zu Ende geführt. Im landwirtschaftlichen Bereich wurde die Ausbildung organisatorisch ins Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs (BZB) eingegliedert.

Die folgende Übersicht zeigt das schulische Angebot im Kanton St.Gallen:

<i>Schule</i>	<i>Berufsgruppen</i>	<i>Trägerschaft</i>	<i>Anzahl Lernende</i>
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	gewerbliche, technisch-industrielle, gestalterische Berufe, Bauberufe	Kanton	4'500
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	kaufmännische Berufe, Verkaufsberufe	Kanton	2'000
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe St.Gallen	Berufe des Gesundheitswesens, des Sozialbereichs und der Hauswirtschaft	Kanton	650
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal	technisch-industrielle, gewerbliche, kaufmännische Berufe	Kanton	2'200
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	Bauberufe, technisch-industrielle, gewerbliche, kaufmännische Berufe	Kanton	2'100
Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland	kaufmännische Berufe, Verkaufsberufe, Berufe des Gesundheitswesens	Kanton	650
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil	Bauberufe, technisch-industrielle, kaufmännische Berufe, Verkaufsberufe	Kanton	1'000
Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg	kaufmännische, gewerbliche Berufe, Bauberufe	Kanton	1'200
Berufs- und Weiterbildungszentrum Uzwil	technisch-industrielle Berufe, kaufmännische Berufe, Verkaufsberufe	Kanton	1'200
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil	gewerbliche, kaufmännische Berufe	Kanton	900
Konditorenfachschule	Konditorin und Konditor / Confiseur und Confiseurin	Privat	90
Schreinerfachschule	Schreinerin und Schreiner	Privat	350

In Ergänzung zur dualen Berufslehre werden zwei Lehrwerkstätten geführt: Im Couture-Atelier des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen (GBS) werden jährlich sechs bis sieben Lernende zu Bekleidungsgestalterinnen und -gestaltern ausgebildet. Zudem führt das GBS jährlich eine Fachklasse Gestalterinnen und Gestalter.

2.2.3. *Anlehre*

Trotz aller Trends in Richtung hoher Qualifikationen, Selbstverantwortlichkeit und Flexibilität, muss eine Berufsbildung dem Grundsatz nach allen Jugendlichen möglich sein. Die Neuerungen aufgrund der aktuellen Bedürfnisse dürfen nicht nur den intellektuell leistungsfähigen Jugendlichen dienen, sondern müssen auch Ausbildungsmöglichkeiten für leistungsschwächere Jugendliche bereitstellen. Käme es zu einem Mangel an solchen Ausbildungsplätzen, würde für diese jungen Menschen die Gefahr erheblich steigen, in die Arbeitslosigkeit zu verfallen. Dem ist mit allen Kräften entgegen zu wirken.

Derzeit werden jährlich etwa 500 Anlehrlinge ausgebildet. Diese besuchen an einem Tag je Woche die Berufsfachschule und sind an den übrigen Tagen im Betrieb tätig. Die Anlehre schliesst mit einem kantonalen Ausweis ab, welcher festhält, über welche Fähigkeiten und Kompetenzen der bzw. die entsprechende Jugendliche verfügt. Die Anlehre ist ein taugliches Instrument, praktisch begabten Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Das neue Berufsbildungsgesetz schafft mit der zweijährigen Grundbildung mit Berufsattest ein neues Instrument, welches die Anlehre ablösen wird. Im Unterschied zur Anlehre ist die zweijährige Grundbildung mit Berufsattest weniger individualisiert, sondern bezüglich Ausbildungsinhalten und Qualifikationsverfahren standardisiert. Deshalb ist in der Erarbeitung der entsprechenden Bildungsverordnungen ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Anforderungen der zweijährigen Grundbildung mit Berufsattest dem Zielpublikum gerecht werden. In Berufsfeldern, in welchen für die zweijährige Grundbildung mit Berufsattest keine Bildungsverordnung geschaffen wird, sollen auch weiterhin Anlehren angeboten werden können, damit keine Ausbildungsplätze verloren gehen.

2.2.4. Berufsmaturität

Mit der Einführung der Berufsmaturität vor elf Jahren hat die Berufsbildung an Attraktivität gewonnen und kann insbesondere auch intellektuell begabten Jugendlichen einen Ausbildungsweg bieten, der alle Möglichkeiten bis zum Universitätsabschluss offen hält. Die Berufsmaturität ermöglicht den prüfungsfreien Übertritt in eine Fachhochschule. Mit der neu lancierten Passerelle (einjährige Zusatzqualifikation) ist seit dem Jahr 2005 auch der Übertritt an eine Universität möglich.

Im Kanton St.Gallen wird die Berufsmaturität an verschiedenen Berufs- und Weiterbildungszentren in technischer, gewerblicher, gestalterischer, kaufmännischer, gesundheitlich-sozialer und naturwissenschaftlicher Richtung angeboten. Der Berufsmaturitätsunterricht kann lehrbegleitend oder nach der Lehre vollzeitlich oder teilzeitlich besucht werden. Jährlich werden etwa 500 Berufsmaturitätszeugnisse ausgestellt.

2.2.5. Handelsmittelschulen und Fachmittelschulen

Zu den Handelsmittelschulen gehören die Wirtschaftsmittelschulen im Sinn von Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG. Sie führen zum kaufmännischen Berufsabschluss mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und Berufsmaturität. Die neu entstehenden Fachmittelschulen sind nicht im BBG geregelt, sondern basieren auf einem Anerkennungsreglement der EDK. Sie lösen die bisherigen Diplommittelschulen ab und bestehen aus einer dreijährigen schulischen Ausbildung, die zum Fachmittelschulabschluss führt. Die Fachmittelschule kann durch ein einjähriges Praktikum ergänzt werden. Nach dem vierten Jahr führt sie zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis mit Berufsmaturität im entsprechenden Berufsfeld. Die zuständige Kommission des Erziehungsrates konzipiert derzeit die Fachmittelschulbildung in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales, Erziehung sowie Gestaltung und Musik.

Im Kanton St.Gallen sind die Handels- und Fachmittelschulen sowohl bezüglich der gesetzlichen Grundlagen als auch der Organisation den Mittelschulen zugeordnet.

2.3. Höhere Berufsbildung

Die Phase des Lernens ist nach der beruflichen Grundbildung keineswegs abgeschlossen. Von grosser Bedeutung in der Berufsbildung sind daher die weiterführenden Ausbildungsmöglichkeiten. Die höhere Berufsbildung ist auf der Tertiärstufe angesiedelt. Zu ihr gehören Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen, die mit einem eidgenössischen Fachausweis abschliessen, Vorbereitungskurse auf höhere Fachprüfungen (Meisterprüfungen), die mit einem eidgenössischen Diplom abschliessen, und die höheren Fachschulen. Die höhere Berufsbildung wird im Kanton St.Gallen von kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren sowie von Berufsverbänden und anderen privaten Institutionen angeboten und getragen.

Die höhere Berufsbildung unterscheidet sich von den Fachhochschulen und Universitäten dadurch, dass die Ausbildung konsequent auf die Praxis ausgerichtet ist. Das Bildungsziel besteht in der Vermittlung höherer beruflicher Qualifikationen und in der Vorbereitung auf Führungs- oder höhere Fachfunktionen. Abschlüsse auf dieser Stufe sind in der Wirtschaft dank ihrer Praxisnähe sehr gefragt.

Folgende Darstellung vermittelt einen Einblick in die Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung, die im Kanton St.Gallen absolviert werden können. Die Darstellung ist nicht abschliessend.

<i>Bereich</i>	<i>Bezeichnung des Abschlusses</i>
Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen (Abschluss mit eidgenössischen Fachausweis, FA)	
Wirtschaft	Buchhalter/in / Controller/in, Bankfachmann/-frau, Versicherungsfachmann/-frau, Finanzplaner/in, Direktionsassistent/in, Sozialversicherungsfachmann/-frau, Personalfachmann/-frau, Treuhänder/in, technischer Kaufmann/technische Kauffrau, Führungsfachmann/-frau, Marketingplaner/in, Ausbilder/in, Immobilienverwalter/in, Verkaufskoordinator/in
Bau	Baupolier/in
Gestaltung	Typografischer Gestalter/Typografische Gestalterin
Gewerbe, Industrie	Hauswart/in, Metallbau-Werkstattleiter/in, Coiffeur/Coiffeuse mit FA, Exportfachmann/-frau, Logistikfachmann/-frau, Prozessfachmann/-frau, Elektro-Projektmeister/in, Elektro-Sicherheitsberater/in
Vorbereitungskurse auf höhere Fachprüfungen (Abschluss mit eidgenössischem Diplom)	
Wirtschaft	Marketingleiter/in, Verkaufsleiter/in, Betriebsausbilder/in, Immobilienrechtshändler/in
Bau	Bauleiter/in Hochbau
Gestaltung	Steinbildhauermeister/in, Steinmetzmeister/in, Goldschmiedmeister/in, Silberschmiedmeister/in, Juwelenfassermeister/in
Gewerbe, Industrie	Logistikleiter/in, Fachmann/-frau Druckindustrie und Verpackung, Elektroinstallateur/in
Landwirtschaft	Meisterlandwirt/in
Höhere Fachschule (HF)	
Wirtschaft	Dipl. Betriebswirtschafter/in HF, Dipl. Unternehmensinformatiker/in TS, Dipl. Rechtstreuhänder/in HF
Bau	Dipl. Bauführer/in HF, HF Tiefbau, HF Hochbau, HF Haustechnik Koordination
Gestaltung	Dipl. Gestalter/in HF
Gesundheit	Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF, Dipl. Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker HF, Dipl. Technische Operationsfachfrau/Technischer Operationsfachmann HF, Dipl. Rettungssanitäter/in HF, Dipl. Orthoptist/in HF, Dipl. Fachfrau/Fachmann für med. tech. Radiologie HF
Technik	Dipl. Techniker/in HF in den Fachrichtungen Textil, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Mediatechnik, Betriebstechnik, Holzbau, Informatik

Heute gibt es in der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung keine Grundlage, die den Begriff oder den Stellenwert der höheren Berufsbildung definiert. Soweit Lehrgänge der höheren Berufsbildung vom Kanton angeboten wurden, hat er sie finanziert. Der Kanton führt die Höhere Fachschule Gesundheit am Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe St.Gallen. Vorbereitungskurse auf höhere Berufs- und Fachprüfungen werden an verschiedenen Berufs- und Weiterbildungszentren angeboten. Beiträge an Ausbildungen auf der Stufe höhere Berufsbildung ausserhalb des Kantons oder unter privater Trägerschaft wurden bisher aufgrund der interkantonalen Fachschulvereinbarung geleistet. Die EDK erarbeitet zusammen mit dem Bund die Grundlagen für eine neue interkantonale Vereinbarung.

Im Bereich der höheren Berufsbildung kann der Änderungs- bzw. Regelungsbedarf wie folgt zusammengefasst werden:

- Die finanzielle Unterstützung der höheren Berufsbildung ist neu zu regeln. Dabei sind allfällige interkantonale Vereinbarungen zu berücksichtigen.

- Der Kanton soll die Möglichkeit haben, Lehrgänge im Bereich der höheren Berufsbildung selber anzubieten oder durch Dritte anbieten zu lassen.

2.4. Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst als Begriff sowohl die berufliche als auch die allgemeine Weiterbildung. Die berufliche Weiterbildung ist im Bereich der höheren Berufsbildung gesamtschweizerisch geregelt und wird durch Bund und Kantone mitfinanziert (vgl. Abschnitt 2.3). Eine andere Situation zeigt sich mit Blick auf die allgemeine Weiterbildung. Diese wird grösstenteils von privaten Institutionen angeboten.

Die Weiterbildungslandschaft im Kanton St.Gallen zeichnet sich aus durch:

- ein breites Spektrum von Angeboten in den verschiedensten Bereichen;
- eine grosse Vielfalt der Anbieter von Weiterbildung (private, öffentliche, regionale, professionelle, nebenamtliche, gewinnorientierte, gemeinnützige);
- starke regionale Unterschiede im Angebot.

Im Erziehungsdepartement besteht eine Fachstelle für Weiterbildung, die dem Amt für Berufsbildung angegliedert ist. Die Aufgabe der Fachstelle besteht primär darin, die Weiterbildung durch Information und Beratung zu fördern. Ausserdem können kleinere finanzielle Beiträge an Projekte oder an Dachorganisationen ausgerichtet werden.

Die Anbieter von Weiterbildung im Kanton St.Gallen und in der näheren Umgebung haben die Dachorganisation «St.Galler Vereinigung für Weiterbildung, SVW» gegründet. Mitglieder sind Institutionen und Einzelpersonen. Der SVW ist gegenüber dem Kanton Ansprechpartner in Erwachsenenbildungsfragen; seinen Mitgliedern dient er als Plattform für Diskussionen und als Drehscheibe für Weiterbildungs-Informationen. Im Bereich der Elternbildung kümmert sich der kantonale Arbeitsausschuss für Elternbildung, angesiedelt im Amt für Berufsbildung, um Information, Organisation und die Förderung von Aktivitäten. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses bieten den Elternschulen in ihrer Region Beratung in Elternbildungs-Fragen an. Zudem wird eine Liste der Referentinnen und Referenten zu Elternbildungsthemen geführt.

Zwar setzt das neue BBG die Unterscheidung von berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung fort. Auf kantonaler Ebene soll auf die Unterscheidung verzichtet und Weiterbildung stattdessen als integraler Begriff verstanden werden. Dies insbesondere aufgrund der Schwierigkeit einer klaren Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen. Der umfassende Weiterbildungsbegriff entspricht einer Empfehlung der EDK vom 20. Februar 2003.

Das BBG bestimmt, dass private Anbieter von Weiterbildung gegenüber öffentlichen Anbietern nicht benachteiligt werden dürfen. In diesem Sinne ist auf eine generelle Finanzierung von Weiterbildung, soweit sie an öffentlichen Institutionen angeboten wird, zu verzichten. In Anlehnung an einen Bericht der Interkantonalen Konferenz der Weiterbildung (IKW) sind neue Schwerpunkte zu setzen. In Zukunft sollen nur noch Angebote unterstützt werden, die im öffentlichen Interesse liegen und die ohne finanzielle Unterstützung durch den Kanton auf dem Markt nicht angeboten würden. Dabei können auch regionale Unterschiede berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ergibt sich im Bereich der Weiterbildung folgender Änderungs- bzw. Regelungsbedarf:

- Die Weiterbildung – mit Ausnahme der höheren Berufsbildung – soll grundsätzlich nicht mehr durch Kantonsbeiträge mitfinanziert werden. Beiträge werden an Weiterbildungen geleistet, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die vom Markt ohne staatliche Unterstützung nicht angeboten würden.
- Die Institutionen der Weiterbildung müssen die Kurse kostendeckend anbieten. Private Anbieter dürfen gegenüber Anbietern mit öffentlicher Trägerschaft nicht benachteiligt werden.

2.5. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Das BBG überträgt die Verantwortung für den Vollzug der Berufsberatung vollumfänglich den Kantonen. Demnach besteht kein Änderungsbedarf im Einführungsgesetz.

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im Kanton St.Gallen wurde im Jahr 2002 unter kantonale Trägerschaft gestellt. In der Folge wurde die Organisationsstruktur einer grundlegenden Prüfung unterzogen. Die Neuorganisation wurde im Jahr 2005 umgesetzt. Sie umfasste im Wesentlichen eine Optimierung der Stellengrössen im Interesse der Sicherung und Förderung der Qualität der Beratungsdienstleistungen. Im Zug der Reorganisation wurden die vorgängig elf Berufs- und Laufbahnberatungsstellen sowie die Studien- und Laufbahnberatung zu neu sieben Berufs- und Laufbahnberatungsstellen zusammengefasst. Diese beziehen sich auf folgende sieben Beratungskreise: St.Gallen, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland, See-Gaster, Toggenburg und Wil mit je einem Beratungsstandort. Die seit der Überführung der Trägerschaft an den Kanton (1. Januar 2002) geltende Führungsstruktur mit einer Zentralstelle im Amt für Berufsbildung als linienvorgesetzte Stelle der Beratungsstellen hat sich bewährt.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Beratungsdiensten im arbeitsmarktlichen Umfeld (Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Regionale Arbeitsvermittlung (RAV) und Berufsberatung der Invalidenversicherung) ist in den letzten Jahren auf regionaler und kantonaler Ebene institutionalisiert worden. Die daraus resultierende Vernetzung soll weiterentwickelt und intensiviert werden.

3. Wesentliche Elemente des neuen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

3.1. Systematik

Der Aufbau des neuen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (nachfolgend nEG-BB) lehnt sich an jenen des BBG an. Dies erleichtert den Umgang und das Auffinden von Bestimmungen in den jeweiligen Erlassen. Das Einführungsgesetz ist möglichst schlank konzipiert. Auf eine Wiederholung von Bestimmungen aus dem BBG wird weitgehend verzichtet.

3.2. Grundsatz

Die Berufsbildung befindet sich ständig in Bewegung, um den Erfordernissen der Wirtschaft gerecht zu werden. So werden Berufe und Berufsfelder verändert, abgeschafft oder abgelöst. Daraus ergibt sich der Bedarf nach gesetzlichen Grundlagen, die eine hohe Anpassungsfähigkeit und Flexibilität gewährleisten. Dazu ist ein offenes Rahmengesetz am Besten geeignet. Detailregelungen sind auf Verordnungsstufe festzulegen, um die Möglichkeit der laufenden Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern – Bund und Wirtschaft – offen zu halten. Ein Rahmengesetz bietet den Vollzugsinstanzen die nötige Beweglichkeit, schnell handeln und auf äussere Einflüsse reagieren zu können.

3.3. Berufliche Grundbildung

Im Bereich der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung besteht kein Handlungsbedarf gegenüber dem geltenden Gesetz. Die Reorganisation der **Brückenangebote** wurde im Rahmen des VI. Nachtrags zum EG-BB im Jahr 2005 vom Kantonsrat beschlossen und in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 angenommen. Die Bestimmungen des VI. Nachtrags zum EG-BB wurden übernommen. Der Kanton führt drei Typen von Brückenangeboten: Das Berufsvorbereitungsjahr, die Vorlehre und der Integrationskurs. Die Brückenangebote stehen insbesondere Jugendlichen zur Verfügung, welche den direkten Einstieg in die berufliche Grund-

bildung nicht schaffen, sei es weil sie die Berufswahl entwicklungsbedingt noch nicht treffen konnten oder weil sie noch nicht über die nötigen Fertigkeiten verfügen.

Im Bereich der Berufslehre sind die wesentlichen Neuerungen auf eidgenössischer Ebene geregelt worden, sodass sich eine Regelung im kantonalen Einführungsgesetz erübrigt. Insbesondere gibt es neu die **zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest** (vgl. Abschnitt 1.2 und 2.2.3). Sie wird in die bestehende Ausbildungssystematik eingegliedert und bedarf keiner neuen Strukturen. Die zweijährige Grundbildung mit Berufsattest löst die bisherige Anlehre ab. In Berufen oder Berufsfeldern, wo keine zweijährige Grundbildung mit Berufsattest geschaffen wird, soll der Kanton weiterhin eine **Anlehre** anbieten können. Die Anlehre führt zum kantonalen Anlehrausweis. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, den praktisch begabten Jugendlichen auch dort eine berufliche Perspektive zu öffnen, wo gesamtschweizerisch auf die Schaffung von zweijährigen Grundbildungen mit eidgenössischem Attest verzichtet wird. Es ist indessen zu wünschen, dass in möglichst wenigen Fällen eine kantonale Anlehre geregelt werden muss.

Betreffend die **Qualifikationsverfahren** sieht die Bundesgesetzgebung vor, dass neben der standardisierten Ausbildung mit Abschlussprüfung auch andere Ausbildungswege, die so genannten nicht formalisierten Bildungen, zu einer anerkannten beruflichen Qualifikation führen können (Validierung). Der Kanton hat bereits ein entsprechendes Projekt unter dem Titel «Kompetenzenbilanz» lanciert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Verfahrens erstellen zunächst eine Bilanz ihrer Fähigkeiten. Sie werden dabei durch Fachleute der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung begleitet. In einem nächsten Schritt werden diese Fähigkeiten in einem geeigneten Betrieb im Rahmen einer kurzen praktischen Tätigkeit überprüft und durch die entsprechende OdA bestätigt. Abschliessend erstellt das Amt für Berufsbildung ein Zertifikat. Der Kanton sieht vor, dieses Validierungsverfahren im Rahmen der bestehenden Strukturen auf Verordnungsebene zu regeln. Die Finanzierung muss wenigstens anteilmässig durch die Teilnehmenden erfolgen.

3.4. Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung ist in der Bundesgesetzgebung ausführlich geregelt. Damit wird ihr die grosse Bedeutung zu Teil, welche sie in der Arbeitswelt hat.

Die höhere Berufsbildung wird auch künftig finanziell gefördert. Einerseits kann der Kanton selber Ausbildungen auf dieser Stufe anbieten, andererseits kann er Beiträge an Ausbildungsgänge von höheren Fachschulen sowie an Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen leisten. Dabei dürfen – analog zur beruflichen Weiterbildung – keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Anbietern entstehen (Art. 11 Abs. 1 BBG).

3.5. Weiterbildung

3.5.1. Politische Vorstösse

Die Ausführungen zur Weiterbildung stützen sich auf den Bericht der Interkantonalen Konferenz der Weiterbildung (IKW) «Weiterbildung und andere Qualifikationsverfahren» vom 12. November 2004 (im Folgenden IKW-Bericht). Die EDK hat am 13. Mai 2005 beschlossen den IKW-Bericht einschliesslich Empfehlungen für die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung einer Vernehmlassung bei den Kantonen zu unterziehen. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende September 2005. Die Regierung hat sich den Empfehlungen im IKW-Bericht im Rahmen der Vernehmlassung im Wesentlichen angeschlossen.

a) Vorgaben des BBG

Das BBG regelt mangels weiter gehender Kompetenzen des Bundes lediglich die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 30 bis 32). Diese hat den Zweck, bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern, neue berufliche Qualifikationen zu erwerben oder die berufliche Flexibilität zu unterstützen (Art. 30 BBG). Nach Art. 31 BBG haben die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung zu sorgen. Einschneidend ist Art. 11 BBG, wonach gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen (Abs. 1) und öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise anzuwenden haben (Abs. 2). Der Rahmen für die Regelung von Weiterbildung auf kantonaler Ebene ist damit eng begrenzt.

b) Motivation von bildungsfernen Personen zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

In der Schweiz bilden sich rund 40 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung im Rahmen von Kursen weiter. Je höher der bereits erreichte Bildungsstand, desto grösser ist die Weiterbildungsbereitschaft. In skandinavischen Ländern liegen die Anteile der Kursteilnehmenden an der Wohnbevölkerung etwas höher als in der Schweiz, in unseren Nachbarländern sind sie vergleichbar mit dem schweizerischen Wert.

Trotz grosser Bemühungen in verschiedenen Ländern, mittels niederschwelliger Angebote auch bildungsferne Personen für die Weiterbildung zu gewinnen, wurde bisher kein erfolgreiches Konzept gefunden. Anlässlich einer dieser Thematik gewidmeten Tagung im Jahr 2004 in Bonn stellte sich ein einziges Beispiel als zielführend heraus: In Kanada hatte man befriedigende Erfahrungen mit einer Art von Ansparr-Modell gemacht. Die Interessentinnen und Interessenten mussten – unabhängig von ihren Einkommensverhältnissen – 1'000 Dollar ansparen und auf ein Sperrkonto einzahlen. Wenn der genannte Betrag erreicht war, schoss die öffentliche Hand den gleichen Betrag zu. Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber durfte das Geld zum Zweck der Weiterbildung bei einer qualitätsgeprüften Institution einlösen. Generell vertraten die Weiterbildungsexperten einhellig die Meinung, dass die Teilnehmenden an Weiterbildungsveranstaltungen in jedem Fall, nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten, finanziell zu beteiligen seien.

Die Schweizer Erfahrungen im Bereich der Weiterbildung für bildungsferne Personen sind ebenfalls ernüchternd. Der Kanton Genf hat ein Projekt mit Bildungsgutscheinen lanciert. Kantonsbewohnerinnen und -bewohnern bis zu einem gewissen steuerbaren Höchstekommen wurden Bildungsgutscheine in der Höhe von bis zu Fr. 750 je Jahr zur Verfügung gestellt, welche bei bestimmten, geprüften Weiterbildungsinstitutionen eingelöst werden konnten. Das Resultat hat gezeigt, dass die bildungsfernen Personen mit Bildungsgutscheinen allein nicht zu Weiterbildung motiviert werden können: Das Angebot wurde fast ausschliesslich von Personen genutzt, die bereits über einen höheren Ausbildungsstand verfügten.

Im Kanton St.Gallen wurde in den Jahren 2000 bis 2004 das Pilotprojekt «Fit im Job» in Anlehnung an ein Projekt im Kanton Basel Land durchgeführt. Das Projekt wollte bildungsfernen Mitarbeitenden von KMU die Teilnahme an Weiterbildungskursen ermöglichen, nicht zuletzt, um sie vor drohender Entlassung zu schützen. Während der Dauer des Projekts kamen in mehr als 20 Betrieben rund 280 Mitarbeitende in den Genuss von Weiterbildungsmassnahmen. Dass dies vorwiegend Deutsch-Kurse für fremdsprachige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren, entsprach nicht der Konzeptidee, die primär auf fachliche Weiterbildung ausgerichtet war. Die finanzielle Beteiligung der KMU für Beratung und Kursdurchführung wurde bewusst tief gehalten, um dem Projekt eine Chance zu geben. Langfristiges Ziel des Projekts war es, «Fit im Job» auch nach Wegfall einer finanziellen Beteiligung des Kantons (Anschubfinanzierung) weiterführen zu können. Dieser Schritt ist nicht gelungen. Als das Projekt im Jahr 2004 in die Verantwortung der Wirtschaft gelegt werden sollte, zeigten die st.gallischen Dachverbände der Wirtschaft kein Interesse an dessen Fortführung. «Fit im Job» musste daher trotz zunehmender Akzeptanz bei den Betrieben eingestellt werden.

Aufgrund der genannten Erfahrungen hat das Forum Weiterbildung, eine schweizweit tätige Dachorganisation der Weiterbildung, regionale Pilotversuche beschlossen um die allgemeine Weiterbildungsquote zu erhöhen. Resultate stehen derzeit noch aus. Bevor diese Resultate vorliegen, sollen keine weiteren (kostspieligen) Projekte in diesem Bereich lanciert werden. Bei Vorliegen der Resultate wird der Kanton St.Gallen entscheiden, welche Massnahmen er ergreifen will, um bildungsferne Schichten für Weiterbildung zu motivieren. Eine finanzielle Unterstützung solcher Angebote ist unter dem Titel von Art. 32 nEG-BB möglich. Nach dieser Bestimmung können Beiträge an Angebote geleistet werden, welche in besonderem öffentlichen Interesse liegen und ohne finanzielle Unterstützung vom Markt nicht angeboten werden (vgl. Abschnitt 3.5.2).

c) Qualitätsentwicklung bei Weiterbildungsanbietern im öffentlichen und privaten Sektor

Im Bereich der Berufsbildung liegt die Kompetenz zur Regelung von Rahmenbedingungen bezüglich die Qualitätsentwicklung beim Bund (vgl. Art. 8 Abs. 2 BBG). Dieser wird eine Liste mit Methoden zur Qualitätsentwicklung vorlegen, aus der die Anbieter frei wählen. Der Kanton kann für öffentliche Anbieter eine Methode vorschreiben (Art. 3 Abs. 2 BBV).

In der Praxis hat sich das Qualitätssystem «EduQua» etabliert. Das System wurde Anfang 2004 revidiert und sieht seitdem nebst einer Dokumentenprüfung auch Prüfungen am Standort der Institution vor. Eine Zertifizierung ist mit jährlichen Zwischenaudits zu überprüfen und alle drei Jahre mit einer Rezertifizierung zu bestätigen. Einzelne Kantone haben «EduQua» für staatliche Anbieter verbindlich erklärt und knüpfen Subventionsleistungen an Institutionen der Weiterbildung an das «EduQua»-Zertifikat.

Der Kanton St.Gallen ist bisher nicht soweit gegangen, empfiehlt aber sämtlichen staatlichen Weiterbildungsanbietern, sich durch ein anerkanntes System (z.B. ISO 9001, TQM oder EduQua) zertifizieren zu lassen. Die Weiterbildungsabteilungen aller kantonalen Berufsfachschulen verfügen über ein Qualitätszertifikat. Das nEG-BB sieht vor, Subventionen an eine Leistungsvereinbarung zu knüpfen, deren Gegenstand unter anderem die Qualitätssicherung ist. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung wird festzuhalten sein, welches vom Bund anerkannte Qualitätssystem (vgl. Art. 3 BBV) die Institution zu erfüllen hat. Soweit der Kanton keine Subventionen ausrichtet oder Leistungsaufträge vergibt, hat er im privaten Sektor keine rechtliche Handhabe, ein Qualitätssystem vorzuschreiben. Die Qualitätsselektion liegt hier beim Markt. Verschiedene Institutionen haben auf freiwilliger Basis Qualitätssysteme eingeführt. Es gehört zu den Aufgaben des Amtes für Berufsbildung, Institutionen zu beraten, die sich für eine Zertifizierung interessieren.

Im Weiteren fördert der Kanton die Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder mit kleinen Pensen. Verbindliche Vorgaben liegen gemäss «EduQua»-Norm nur für Lehrkräfte vor, welche im Jahr mehr als 150 Lektionen in der Weiterbildung erteilen (SVEB-1-Zertifikat mit etwa 150 Lernstunden). Damit auch Lehrpersonen mit kleineren Pensen mit verhältnismässigem Zeitaufwand diese Grundlagen an methodisch-didaktischen Kompetenzen erlangen können, hat der Kanton ein Lernmodul lanciert, das an einem Wochenende absolviert werden kann und das beim Zielpublikum grossen Anklang findet.

3.5.2. Weiterbildung im Gesetzesentwurf

Nach der Berufsausbildung oder nach dem Studium ist die Phase des Lernens nicht abgeschlossen. Je nach Beruf beträgt die Halbwertszeit des Wissens wenige Jahre. Nicht nur für das Individuum, sondern auch für die Wirtschaft ist die Weiterbildung von grösster Bedeutung. Der Weiterbildungsbegriff wird integral verwendet, das heisst, es wird im nEG-BB nicht zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung unterschieden (vgl. IKW-Bericht, Empfehlung 1). Zudem lassen sich berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung in der Praxis oftmals kaum trennen. Die integrale Begriffsverwendung ermöglicht es dem Kanton, auch allgemeine Weiterbildung finanziell zu unterstützen. Tatsächlich ist bereits heute nicht auszuschliessen, dass finanzielle Mittel aus der berufsorientierten Weiterbildung auch der allgemei-

nen Weiterbildung zu Gute kommen. Je nach Teilnehmerin bzw. Teilnehmer ist derselbe Kurs als berufsorientierte oder allgemeine Weiterbildung zu qualifizieren. So dient beispielsweise ein Englischkurs Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Dienstleistungssektor der berufsorientierten Weiterbildung, anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern hingegen der allgemeinen Weiterbildung. Ein ähnliches Beispiel ist ein Kurs in chinesischer Küche. Während Teilnehmer mit dem Beruf Koch bzw. Köchin den Kurs im Sinne berufsorientierter Weiterbildung besuchen, können interessierte Privatpersonen im Sinne allgemeiner Weiterbildung am Kurs teilnehmen. Subventioniert werden diese Kurse unabhängig vom beruflichen Hintergrund des Zielpublikums. Die Weiterbildung ist hingegen klar von der Höheren Berufsbildung zu unterscheiden. In der Folge schliesst der Begriff Weiterbildung die Höhere Berufsbildung aus.

Weiterbildung wird heute zum überwiegenden Teil von privaten Trägern angeboten. Das soll auch weiterhin gelten. Der Kanton soll durch Information und Beratung gute Rahmenbedingungen schaffen. Darüber hinaus soll er nur dort gezielt eingreifen, wo die private Initiative versagt. Eine Weiterbildung soll daher nur dann finanziell unterstützt werden, wenn sie einem besonderen öffentlichen Interesse entspricht und ohne finanzielle Unterstützung nicht angeboten würde (vgl. IKW-Bericht, Empfehlungen 2 und 3). Diese Regelung steht im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben. Gefördert werden sollen insbesondere Angebote und Massnahmen für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen sowie zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsbereich. In der Weiterbildung werden daher auch künftig Eigenverantwortung und Eigeninitiative eine grosse Rolle spielen.

Die bisherige Förderung der Weiterbildung durch den Kanton, die über die Weiterbildungsabteilungen der kantonalen Berufsfachschulen sowie einzelne private Anbieter erfolgte und in einer Höhe von jährlich rund 4,8 Mio. Franken lag, wird demnach durch eine gezielte Förderung von spezifischen Massnahmen und Angeboten ersetzt. Die Abkehr von der bisherigen Finanzierung nach dem Giesskannenprinzip bietet die Chance, die kantonale Weiterbildungsförderung vermehrt auf jene Individuen und Regionen auszurichten, die der Förderung am meisten bedürfen.

Den Berufsfachschulen wird nach wie vor ermöglicht, Weiterbildungen anzubieten. Allerdings dürfen gegenüber privaten Anbietern keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Das bewirkt, dass Weiterbildung nur noch zu Marktpreisen angeboten werden kann. Andererseits müssen die kantonalen Berufsfachschulen in die Lage versetzt werden, in Konkurrenz zu privaten Anbietern marktwirtschaftlich zu agieren, mithin Gewinne und Verluste vorzutragen und Lehrkräfte unter Bedingungen anzustellen, wie sie auf dem freien Markt üblich sind.

Im Weiteren fördert der Kanton die Weiterbildung wie bisher durch Information und Beratung.

3.6. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ergeben sich wenige Neuerungen. Die Berufsberatungskommissionen haben ihre wesentlichen Aufgaben im Zuge der Kantonalisierung verloren. Zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vernetzung in den Regionen sollen an ihrer Stelle so genannte Beiräte gewählt werden können, sofern die Vernetzung nicht durch bestehende Institutionen gewährleistet ist. Im Weiteren wird definiert, welche Angebote für welche Adressatinnen und Adressaten unentgeltlich sein sollen.

Das Bundesgesetz regelt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung einschliesslich Berufsinformation umfassend (Art. 49 ff. BBG). Das nEG-BB folgt diesem Grundsatz und regelt sie abschliessend. Die Bestimmungen im Volksschulgesetz (sGS 213.1) über die Berufsinformation und im Mittelschulgesetz (sGS 215.1) über die Studienberatung werden damit hinfällig. Angesichts der ständigen Veränderung der Aus- und Weiterbildungswege sind berufskundliche Dokumentationen je Schulgemeinde nicht mehr zeitgemäss. Heute erfüllen die BIZ der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung diese Aufgabe. Die Studienberatung ist bereits heute in die

Organisation der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung integriert und bedarf keiner weiteren Regelung im Mittelschulgesetz.

4. Finanzierung

4.1. Allgemeines

Auf Basis des Rechnungsjahres 2005 belaufen sich die Aufwendungen des Kantons für die Berufsbildung jährlich auf rund 128 Mio. Franken. Der Bund leistet zusätzlich rund 25 Mio. Franken. Darin enthalten sind neben den Kosten für die Berufsfachschulen auch die Kantonsbeiträge an private Anbieter wie Organisationen der Arbeitswelt und weitere Bildungsinstitutionen. Nach alter Bundesgesetzgebung und nach geltendem EG-BB orientieren sich die Beiträge an Dritte am Aufwand. Es werden Beiträge an Besoldungen, Lehrmittel und Bauten ausgerichtet.

Das BBG sieht ein neues Finanzierungssystem vor. Der Bund subventioniert die Leistungen im Bereich der Berufsbildung in Form einer Pauschale je Ausbildungsverhältnis. Die Pauschale wird den Kantonen ausbezahlt, die sowohl die berufliche Grundbildung als auch alle weiteren vom BBG vorgesehenen Leistungen (mit)finanzieren. Das bedeutet, dass der Kanton zwar verpflichtet ist, die Bundesmittel an Angebote der Berufsbildung weiterzuleiten. Das Bundesrecht schreibt jedoch nicht mehr vor, wie die Mittel konkret auf die verschiedenen Angebote zu verteilen sind. Die Umstellung auf das neue Finanzierungssystem erfolgt auf das Jahr 2008. Bis zum 31. Dezember 2007 läuft bezüglich Finanzierung die Übergangsfrist des BBG.

Das nEG-BB geht davon aus, dass der Kanton Mittel an private Institutionen der Berufsbildung annäherungsweise im gleichen Anteil an deren Gesamtaufwendungen ausrichtet, wie dies nach geltendem Recht der Fall ist. Damit soll die Kontinuität des Berufsbildungssystems gewährleistet werden. Der Kanton wird aber nicht mehr zwei gesonderte Beiträge, bestehend aus der Weiterleitung des Bundesbeitrags und einem Kantonsbeitrag, ausrichten. Er wird die Bundesgelder vereinnahmen und entsprechend höhere Kantonsbeiträge ausrichten. Wo in den folgenden Ausführungen ein Vergleich mit der bisherigen Subventionspraxis erfolgt, werden Bundes- und Kantonsbeiträge zusammengezählt. Die Kosten für die kantonalen Angebote trägt der Kanton. Bei den nachfolgenden Betrachtungen zur Kostenentwicklung wird jeweils von einer Maximalbelastung ausgegangen, die sich dann ergeben würde, wenn die Regierung den gesetzlichen Spielraum vollumfänglich ausschöpfen würde. Die Kantonsbeiträge stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kredite durch den Kantonsrat. Die einzelnen Veränderungen ergeben sich wie folgt.

4.2. Berufliche Grundbildung

4.2.1. Brückenangebote

Die Brückenangebote werden durch den Kanton getragen und finanziert (vgl. Abschnitt 2.2.1). Der Kanton erhebt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. deren Eltern einen Beitrag in Form einer Gebühr. Durch das nEG-BB ergeben sich keine Mehrkosten gegenüber dem geltenden Recht nach Inkraftsetzung des VI. Nachtrags zum EG-BB.

4.2.2. Berufsfachschulen

Die Berufsfachschulen sind Sache des Kantons. Er trägt die entsprechenden Kosten. Falls der Berufsfachschulunterricht durch die Regierung Dritten übertragen wird, müssen diese einen Trägerbeitrag leisten. Der obligatorische **Unterricht** muss für Lehrbetriebe und Lernende unentgeltlich angeboten werden (Art. 22 Abs. 2 BBG). Freifach- und Stützkurse sollen den Lernenden in der Regel weiterhin unentgeltlich zur Verfügung stehen. Für einzelne Freifächer wie zum Beispiel Vorbereitungskurse auf internationale Sprachzertifikate soll eine Gebühr verlangt werden können.

Im Zuge der Umsetzung des BBG werden sämtliche Bildungsverordnungen (bisher: Ausbildungsreglemente) revidiert. Nach dem bisherigen Verlauf der Reformen ist damit zu rechnen, dass die neuen Bildungsverordnungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden sind. In der Tendenz verlängert sich die Dauer der beruflichen Grundbildung und die neuen Bildungsverordnungen enthalten mehr schulische Anteile. Eine Erhebung der Schweizerischen Berufsbildungssämter-Konferenz (SBBK) hat ergeben, dass für den Kanton mit Mehrkosten in der Höhe von 8,9 Mio. Franken gerechnet werden muss. Diese Kostenentwicklung kann der Kanton nicht beeinflussen.

Nach neuem BBG dürfen für den Besuch des **Berufsmaturitätsunterrichts** keine Gebühren mehr erhoben werden, unabhängig davon, ob der Besuch während (BMS I) oder nach (BMS II) der beruflichen Grundbildung erfolgt. Bisher wurden für die BMS II Gebühren in der Höhe von etwa 500'000 Franken je Jahr vereinnahmt. Die wegfallenden Erträge werden teilweise durch neue Erträge aus den Aufnahmeverfahren für die BMS kompensiert. Es ist mit Einnahmen von Fr. 200'000 zu rechnen. Der Mehraufwand beträgt rund 300'000 Franken.

Bisher hat der Kanton für den Besuch von ausserkantonalen **Lehrwerkstätten** durch Lernende mit Wohnsitz im Kanton in Ausnahmefällen den Beitrag geleistet, den er bei dualer Ausbildung und ausserkantonaler Beschulung für den Berufsfachschulunterricht hätte aufwenden müssen. Jährlich profitieren etwa vier bis fünf Lernende von dieser Praxis. Sie soll im Gesetz verankert werden. Der Besuch von ausserkantonalen Lehrwerkstätten soll jedoch nur dann mitfinanziert werden, wenn kein gleichwertiges Angebot im Kanton und keine Möglichkeit zur entsprechenden Ausbildung in einer dualen Lehre besteht. Die zuständige Stelle des Kantons bestimmt, an welche Lehrwerkstätten Beiträge geleistet werden. Zukünftig ist höchstens mit einer Verdoppelung der Anzahl Lernender zu rechnen, deren Ausbildung unter diesem Gesichtspunkt mitfinanziert wird. Es ist mit Mehrkosten in der Höhe von Fr. 100'000 zu rechnen. Der Kanton finanziert unverändert die bestehenden kantonalen Lehrwerkstätten (vgl. Abschnitt 2.2.2).

Vor der Kantonalisierung der Berufsfachschulen auf den 1. Januar 2002 wurden in bestimmten Fällen Beiträge an die **Ausbildung von Lehrpersonen** ausgerichtet. Anlässlich der Kantonalisierung wurde keine Grundlage für derartige Beiträge geschaffen. Die Berufsbildung ist indes auf Fachleute angewiesen, die bereits Erfahrung in ihrem Beruf aufweisen. Diese haben in vielen Fällen finanzielle Verpflichtungen (z.B. Familie). Daher kann es unter Umständen nötig sein, finanzielle Anreize zu schaffen, damit diese Personen auf den Lehrberuf umsteigen und die dazu erforderlichen Ausbildungen absolvieren. Eine entsprechende Gesetzesgrundlage ist für die Sicherstellung ausreichenden Berufsnachwuchses notwendig. Aufgrund der Erfahrungen muss mit Mehrkosten in der Höhe von rund 200'000 Franken gerechnet werden.

4.2.3. *Überbetriebliche Kurse*

Die Bildung in beruflicher Praxis im Rahmen der beruflichen Grundbildung ist einerseits Sache der Lehrbetriebe und andererseits Sache der überbetrieblichen Kurse. Letztere liegen in der Verantwortung der OdA. Der Kanton leistet Beiträge. Die SBBK geht in einer Modellrechnung davon aus, dass die öffentliche Hand künftig rund 40 Prozent der Kosten trägt. Angesichts vieler überkantonal zuständiger Anbieter von überbetrieblichen Kursen ist eine interkantonale Koordination dringend anzustreben. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein Mehraufwand von etwa 2,8 Mio. Franken.

4.2.4. *Qualifikationsverfahren*

Die Kosten für Qualifikationsverfahren, soweit sie die Abschlussprüfungen betreffen, fallen neu vollumfänglich beim Kanton an. Nach neuem BBG darf den Lehrbetrieben keine Kostenbeteiligung mehr auferlegt werden. Ausgenommen sind Raum- und Materialkosten. Dies bringt für den Kanton Mehrkosten von etwa 1,65 Mio. Franken, die er nicht beeinflussen kann.

Eine neue, den Kantonen übertragene Aufgabe ist die Durchführung anderer Qualifikationsverfahren. Im Kanton St.Gallen soll neu das Verfahren der Kompetenzenbilanz angeboten wer-

den. Es wurde in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Kantonal St.Gallischen Gewerbeverband im Rahmen eines Pilotprojektes getestet und evaluiert (vgl. Abschnitt 3.3). Aufgrund der Erfahrungen ist mit durchschnittlich 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Jahr zu rechnen. Dies führt zu Mehrkosten in der Höhe von rund 120'000 Franken.

4.2.5. Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Kanton ist zuständig für die Ausbildung der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister. Bisher wurden Kursgebühren in der Höhe von Fr. 450.– erhoben. Von dieser Gebühr sollen die Ausbilderinnen und Ausbilder im Interesse einer Steigerung der Ausbildungsbereitschaft zukünftig entlastet werden. Die Mehrkosten betragen rund 430'000 Franken.

Überblick über die Finanzierung in der beruflichen Grundbildung		Bisheriges Finanzierungssystem (Kosten 2005 Bund und Kanton)	Neues Finanzierungssystem			
Abschnitt	Bereich		Gebundene Mehrkosten aufgrund BBG und Entwicklung Berufsbildung	Verpflichtet aufgrund BBG mit Gestaltungsspielraum Kanton		Total Kosten neues Finanzierungssystem
				Weiterführung der bisherigen Finanzierungspraxis	Erhöhung des kantonalen Engagements (referendums-relevant)	
4.2.1	Brückenangebote	7'050'000	0	7'050'000	0	7'050'000
4.2.2	Berufsfachschulen					
	– Berufsfachschulunterricht (duale Ausbildung)	103'650'000	8'900'000	103'650'000		112'550'000
	– Mehraufwand Berufsmaturität (BM II)	5'065'000	300'000	5'065'000		5'365'000
	– Lehrwerkstätten	1'120'000	0	1'120'000	100'000	1'220'000
	– Ausbildung Lehrpersonen	0	0	0	200'000	200'000
4.2.3	Überbetriebliche Kurse	2'975'000	0	2'975'000	2'800'000	5'775'000
4.2.4	Qualifikationsverfahren					
	– Lehrabschlussprüfungen	2'790'000	1'650'000	2'790'000		4'440'000
	– Andere Qualifikationsverfahren (neue Aufgabe)	0	0	0	120'000	120'000
4.2.5	Ausbildung Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in beruflicher Praxis (Lehrmeisterkurse)	150'000	0	150'000	430'000	580'000
	Total	122'800'000	10'850'000	122'800'000	3'650'000	137'300'000

4.3. Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

4.3.1. Höhere Berufsbildung

Die **Vorbereitungskurse auf höhere Berufs- und Fachprüfungen** werden bisher aufgrund der interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) subventioniert, soweit sie nicht unter der Trägerschaft des Kantons angeboten werden. Das soll auch zukünftig der Fall sein, wobei keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen privaten und öffentlichen Anbietern entstehen dürfen (Art. 11 Abs. 1 BBG). In der Kostenberechnung wird davon ausgegangen, dass die Eigenleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unverändert bestehen bleiben. Bund und Kanton tragen heute rund 50 Prozent der Kosten für die Vorbereitungskurse. Diese Obergrenze ist auch im nEG-BB vorgesehen. Betreffend die Vorbereitungskurse im Kanton ergeben sich keine Mehrkosten. Im Bereich der ausserkantonalen Vorbereitungskurse für st.gallische Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben sich Mehrkosten in der Höhe von Fr. 625'000, weil die interkantonalen Tarife um den bisher den Anbietern, neu den Wohnsitzkantonen ausgerichteten anteiligen Bundesbeitrag von 30 Prozent erhöht werden müssen.

Der Kanton finanziert die Lehrgänge an **Höheren Fachschulen**, welche unter kantonomer Trägerschaft angeboten werden. An private oder ausserkantonale Lehrgänge werden weiterhin Beiträge aufgrund der FSV geleistet. Es dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen privaten und öffentlichen Anbietern entstehen (Art. 11 Abs. 1 BBG). Die Finanzierung der Höheren Fachschulen ist noch nicht vollständig im Erziehungsdepartement (ED) konsolidiert. Der Kanton trägt im Bereich der Höheren Fachschulen insgesamt 15,58 Mio. Franken. Davon erscheinen 7,68 Mio. Franken im Budget des Erziehungsdepartements, 7,75 Mio. Franken im Budget des Gesundheitsdepartements (GD, auslaufende Ausbildungen im Gesundheitsbereich) und Fr. 150'000 im Budget des Volkswirtschaftsdepartements (VD, Ausbildung im Forstwirtschaftsbereich). Die Ausbildungen, die derzeit noch über das Budget des Gesundheits- und des Volkswirtschaftsdepartements abgewickelt werden, laufen in den nächsten Jahren aus und werden durch neue Ausbildungen in diesen Bereichen abgelöst. Dies führt zu einer Konsolidierung der Kosten im Budget des Erziehungsdepartements. Eine Kostensteigerung ist nicht zu erwarten. Mehrkosten resultieren – analog zur Situation bei den Vorbereitungskursen auf höhere Berufs- und Fachprüfungen –, weil die interkantonalen Tarife um den Bundesbeitrag von 30 Prozent angehoben werden müssen. Sie betragen 1,53 Mio. Franken. Das nEG-BB sieht vor, dass der Kanton an die Höheren Fachschulen neu Beiträge in der Höhe von höchstens 90 Prozent der Kosten leistet. Die Studierenden tragen wenigstens 10 Prozent der Kosten selber. Eine Eigenleistung in dieser Höhe ist zumutbar. Sie nähert sich damit der Eigenleistung für Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten an. Die Erhöhung des Beitragssatzes führt zu Mehrkosten von höchstens 5,6 Mio. Franken.

4.3.2. Weiterbildung

Im Bereich der Weiterbildung sind private und staatliche Anbieter von Weiterbildung gleich zu behandeln. Wo öffentliche Anbieter in Konkurrenz zu privaten Anbietern stehen, müssen sie Marktpreise verlangen. Das bedeutet eine Abkehr von der Subventionierung der Weiterbildung an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren. Diese dürfen und sollen zwar weiterhin Weiterbildung anbieten, müssen dies aber unter den gleichen Voraussetzungen tun wie private Anbieter. Voraussetzung dazu sind die Führung einer Vollkostenrechnung und die Möglichkeit, Rückstellungen für die Finanzierung von Investitionen und Innovationen zu bilden.

Weiterbildung soll nicht mehr generell subventioniert werden. Eine Ausnahme bilden Weiterbildungen, welche in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen und ohne finanzielle Unterstützung durch den Kanton nicht angeboten würden. Solche Kurse sollen insbesondere regionalen Unterschieden und benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sind Kurse mit finanzieller Unterstützung durch den Kanton nach den Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschreiben. Im Bereich der Weiterbildung fallen Subventionen nach dem Giesskannenprinzip in der Höhe von 4,8 Mio. Franken weg. An ihre Stelle tritt die gezielte Subventionierung von Angeboten im beschriebenen Sinn (vgl. Abschnitt 3.5). Deren Höhe wird mit 1 Mio. Franken geschätzt. Daraus resultieren Einsparungen in der Höhe von 3,8 Mio. Franken.

Überblick über die Finanzierung in der höheren Berufsbildung und Weiterbildung		Bisheriges Finanzierungs- system (Kosten 2005 Bund und Staat)	Neues Finanzierungssystem			
Abschnitt	Bereich		Gebundene Mehrkosten auf- grund BBG und Entwicklung Be- rufsbildung	Verpflichtet aufgrund BBG mit Gestaltungsspielraum Kanton		Total Kosten neues Finan- zierungssys- tem
				Weiterführung der bisherigen Finanzierungs- praxis	Erhöhung des kantonalen Enga- gements (referen- dums-relevant)	
4.3.1	Höhere Berufsbildung					
	<i>a) Eidgenössische höhere Fach- und Berufsprüfungen</i>					
	Beiträge aufgrund FSV kantonal	1'400'000	0	1'400'000		1'400'000
	Beiträge aufgrund FSV ausserkantonal	1'375'000	0	1'375'000	625'000	2'000'000
	<i>b) Höhere Fachschulen (HF)</i>					
	Beiträge aufgrund FSV kantonal (ED)	2'000'000	0	2'000'000		2'000'000
	Beiträge aufgrund FSV ausserkantonal (ED)	3'575'000	0	3'575'000	1'525'000	5'100'000
	Beiträge ED an neue Ausbildungen im Gesundheitsbereich ⁴	2'100'000	0	2'100'000	0	2'100'000
	Beiträge GD an auslaufende Ausbildungen im Gesundheitsbereich (vgl. Fussnote 3)	7'750'000	0	7'750'000	0	7'750'000
	Beiträge VD an auslaufende Ausbildung im Forstwirtschaftsbereich	150'000	0	150'000	0	150'000
	Erhöhung Beiträge auf höchstens 90 Prozent der Kosten	0	0	0	5'600'000	5'600'000
4.3.2	Berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung	4'800'000	0	4'800'000	-3'800'000	1'000'000
	Total	23'150'000	0	23'150'000	3'950'000	27'100'000

⁴ Die Regierung beschloss am 20. April 2004, die Ausbildungen im Gesundheitsbereich nach bisheriger Systematik bis zu ihrem Abschluss im Zuständigkeitsbereich des GD zu belassen. Die Ausbildungen nach neuer Systematik sind dem Erziehungsdepartement zugeordnet.

4.4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung steht weiterhin unter der Trägerschaft des Kantons und wird durch diesen finanziert. Für Beratungsdienstleistungen, die über das Grundangebot hinausgehen, können – wie das bereits heute der Fall ist – Gebühren erhoben werden. Zum unentgeltlichen Grundangebot sollen entsprechend einer EDK-Empfehlung vom 16. Juni 2005 insbesondere die Berufsinformation gehören, die Beratung von Personen bis zum 25. Altersjahr und die Beratung von Personen ohne anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Unter Berufsinformation sind insbesondere die Berufsinformationszentren (BIZ) sowie Informationsveranstaltungen in Schulklassen und für Eltern zu verstehen. In diesem Bereich werden sich bezüglich der Kosten keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der geltenden Regelung ergeben.

4.5. Bauten

Das alte BBG sah für Bauten der Berufsbildung ein besonderes Subventionsverfahren vor. Eine Beitragszusicherung erfolgte aufgrund eines einzelnen Bauprojektes. Der Bund leistete einen Beitrag von 32 Prozent, der Kanton einen Beitrag von 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Nach neuem BBG wird der Bund Bauvorhaben nicht mehr in einem besonderen Verfahren subventionieren. Entsprechende Beiträge sind in der Pauschale enthalten.

Soweit Bauten der Berufsbildung unter kantonaler Trägerschaft stehen, erfolgt die Finanzierung weiterhin über die ordentlichen Kredite des Baudepartementes (beispielsweise Bauten der Berufsfachschulen). Diesbezüglich ergibt sich durch die neue Gesetzgebung keine Veränderung.

Bauten von privaten Trägern werden zukünftig im Rahmen der ordentlichen Beiträge – beispielsweise an überbetriebliche Kurse, Vorbereitungskurse auf höhere Berufs- und Fachprüfungen und Höhere Fachschulen – subventioniert. Diese enthalten neu einen Anteil für Bauten und Infrastruktur. Durch die Umstellung des Finanzierungssystems kann für private Träger eine Finanzierungslücke entstehen, wenn sie in den nächsten Jahren ein Bauprojekt realisieren müssen. Mit dem bisherigen Finanzierungssystem war es ihnen nicht erlaubt, aus den Subventionen Rückstellungen für Bauten zu bilden. Das nEG-BB sieht deshalb die Möglichkeit vor, Beiträge an Bauten der beruflichen Grundbildung und der Höheren Berufsbildung auszurichten. Vorausgesetzt wird, dass ein entsprechender Beitrag nicht bereits über die ordentlichen Beiträge abgegolten ist. Langfristig werden solche zusätzlichen Beiträge nur noch in Ausnahmefällen notwendig sein. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre haben Bund und Kanton für Bauten privater Träger jährlich Beiträge in der Höhe von rund 100'000 Franken ausgerichtet, wobei das Beitragsvolumen von Jahr zu Jahr stark schwankte. Es ist nicht mit Mehrkosten zu rechnen.

4.6. Ausblick auf finanzielle Entwicklungen im Umfeld der Berufsbildung

Mit Inkraftsetzung des neuen BBG bzw. mit Ablauf der vierjährigen Übergangsfrist im Bereich der Finanzierung werden die interkantonalen Vereinbarungen auf diesem Gebiet hinfällig oder müssen neu ausgearbeitet werden. Die interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, abgekürzt BFSV) wurde am 22. Juni 2006 von der EDK verabschiedet und den Kantonen zur Ratifizierung unterbreitet. Sie tritt in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beitreten. Weil die Tarife nicht auf Vollkosten beruhen und aufgrund des Nettozuwanderungssaldos von etwa 1'500 Lernenden (vgl. Abschnitt 2.2.2) wäre ein Beitritt für den Kanton derzeit mit Mehrkosten in der Höhe von etwa 2,6 Mio. Franken verbunden. Die zweite Vereinbarung, welche derzeit zwischen den Kantonen ausgehandelt wird, bezieht sich auf die Finanzierung von ausserkantonalen Angeboten im Bereich der höheren Berufsbildung. Aufgrund der heterogenen Regelungsweise in den bestehenden kantonalen Erlassen ist es schwierig, zuverlässige Kosten zu ermitteln. Entsprechende Abklärungen zwischen Bund und Kantonen sind im Gange. Die interkantonalen Vereinbarun-

gen werden, soweit der Beitritt durch den Kanton angestrebt wird, Gegenstand einer eigenen Vorlage sein. Allfällige finanzielle Auswirkungen von interkantonalen Vereinbarungen sind daher in der vorliegenden Botschaft nicht berücksichtigt.

Ertragsseitig ist mit erhöhten Bundesbeiträgen zu rechnen. Aufgrund des geschilderten Systemwechsels zur Pauschalfinanzierung mit Pro-Kopf-Beiträgen ist eine Bezifferung mit grossen Unsicherheiten behaftet. Ausserdem laufen derzeit auf Bundesebene die politischen Diskussionen um einen Verzicht auf die Ausgabensteigerung unter anderem im Bereich der Berufsbildung, was die diesbezüglichen Unsicherheiten zusätzlich verstärkt. Nach der Botschaft zum BBG wird der Bund die Beiträge für die Berufsbildung von 380 Mio. auf 530 Mio. Franken anheben, was einer Steigerung der Bundesbeiträge um rund 40 Prozent entspricht (vgl. BBl 2000 5742). Auf Basis der bisher vom Bund geleisteten Beiträge von rund 25 Mio. Franken sind mit der gleichen prozentualen Zunahme von 40 Prozent zusätzliche Bundesbeiträge in der Höhe von rund 10 Mio. Franken abzuleiten. Dieser Betrag entspricht einer vorsichtigen Schätzung. Er ist selbst dann realistisch, wenn es tatsächlich zu einem Verzicht auf die Steigerung der Bundesausgaben kommen sollte.

Die Bundesbeiträge für die Berufsbildung wurden nach bisherigem System abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone. Neu erfolgt der Ausgleich nach der Finanzkraft der Kantone nicht mehr in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen, sondern in Form eines jährlichen Finanzausgleichs, der alle Aufgabenbereiche des Kantons abdeckt (Neuer Finanzausgleich, NFA). Im Bereich der Berufsbildung entfallen Erträge in der Höhe von 4,2 Mio. Franken. Die Mittel fliesen im Rahmen des Finanzausgleichs an den allgemeinen Staatshaushalt.

4.7. Überblick über die Finanzierung

Abschnitt	Bereich	Bisheriges Finanzierungs- system (Kosten 2005 Bund und Staat)	Neues Finanzierungssystem			
			Gebundene Mehrkosten auf- grund BBG und Entwicklung Be- rufsbildung	Verpflichtet aufgrund BBG mit Gestaltungsspielraum Kanton		Total Kosten neues Finanzie- rungssystem
				Weiterführung der bisherigen Finanzierungs- praxis	Erhöhung des kantonalen Engagements (referendums- relevant)	
4.2.1	Brückenangebote	7'050'000	0	7'050'000	0	7'050'000
4.2.2	Berufsfachschulen	109'835'000	9'200'000	109'835'000	300'000	119'335'000
4.2.3	Überbetriebliche Kurse	2'975'000	0	2'975'000	2'800'000	5'775'000
4.2.4	Qualifikationsverfahren	2'790'000	1'650'000	2'790'000	120'000	4'560'000
4.2.5	Ausbildung Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in beruflicher Praxis (Lehrmeisterkurse)	150'000	0	150'000	430'000	580'000
4.3.1	Höhere Berufsbildung					
	a) Eidgenössische höhere Fach- und Berufs- prüfungen	2'775'000	0	2'775'000	625'000	3'400'000
	b) Höhere Fachschulen (HF)	15'575'000	0	15'575'000	7'125'000	22'700'000
4.3.2	Berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung	4'800'000	0	4'800'000	-3'800'000	1'000'000
4.4	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	6'900'000	0	6'900'000	0	6'900'000
4.5	Bauten	100'000	0	100'000	0	100'000
	Total I	152'950'000	10'850'000	152'950'000	7'600'000	171'400'000
	Einnahmen aus Bundesbeiträgen (anteilig an Mehrkosten)	-25'000'000	-5'900'000	-25'000'000	-4'100'000	-35'000'000
	Total II	127'950'000	4'950'000	127'950'000	3'500'000	136'400'000

5. Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsadressaten waren die Verbände der kommunalen Gemeinwesen, die politischen Parteien, Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen), die kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren, die kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen, die Träger der privaten Berufsfachschulen sowie weitere Bildungsinstitutionen, Verbände und Interessengemeinschaften im Bildungswesen.

5.1. Schwerpunkte

Botschaft und Vernehmlassungsentwurf zum nEG-BB werden von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungspartner im Grundsatz begrüsst. Ein Schwerpunkt der Vernehmlassungsantworten bezieht sich auf die Finanzierung der Weiterbildung (Art. 13 und 32). Es wird bedauert, dass die Subventionierung kantonalen Weiterbildungsangeboten im Grundsatz eingestellt wird. Dabei wird auf die Bedeutung der Weiterbildung für die Arbeitsmarktfähigkeit verwiesen. Es wird argumentiert, der Verzicht auf die generelle Subvention kantonalen Weiterbildungsangeboten treffe insbesondere jene, die eine Weiterbildung besonders nötig, finanziell aber einen kleinen Spielraum hätten. In diesem Zusammenhang wird beantragt, dass die Unterscheidung zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung bestehen bleibe und dass allein die berufsorientierte Weiterbildung durch den Kanton finanziell unterstützt werde. Die kantonalen Berufsfachschulen und die privaten Weiterbildungsanbieter fordern, dass sie am Markt tatsächlich mit gleichlangen Spiessen auftreten können. Dabei gehen beide Seiten von der Befürchtung aus, gegenüber den anderen Anbietern im freien Wettbewerb eher benachteiligt zu werden.

Der zweite Schwerpunkt der Vernehmlassungsantworten befasst sich mit der Definition unentgeltlicher Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Art. 27). Es wird vorgebracht, der Grundsatz des lebenslangen Lernens bedinge, dass auch nach Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II und nach Erreichen des 25. Altersjahres eine unentgeltliche Beratung in Anspruch genommen werden könne. Eine allfällige Einführung von Gebühren müsse sozialverträglich erfolgen.

5.2. Weitere Ergebnisse

Im Abschnitt II «Berufliche Grundbildung» stossen insbesondere die Art. 3 (Anlehre), Art. 12 (Unentgeltlichkeit der Stütz- und Freikurse), Art. 16 Abs. 2 (Disziplinarordnung; Schaffung einer Grundlage für Geldbussen) und Art. 19 (Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen) auf Zustimmung. Im Einzelnen wird gewünscht, dass Art. 3 (Anlehre) verbindlicher geregelt werde. In diesem Kapitel sollen zudem die Lehrbetriebsverbände erwähnt werden. Bei den Brückenangeboten soll von der Möglichkeit, die Klassenzahlen zu beschränken (Art. 5 Abs. 3) abgesehen werden. Die Brückenangebote seien für Jugendliche bis zum 21. Altersjahr zu öffnen. Die Ausbildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben (Art. 8) sollen auch Dritten übertragen werden können. In Art. 17 soll die Zusammensetzung der Berufsfachschulkommission detaillierter geregelt werden.

Im Abschnitt IV «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung» wird insbesondere Art. 26 (Beirat) positiv aufgenommen.

Im Abschnitt V «Finanzierung» stösst die Ungleichbehandlung der Finanzierung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfung einerseits und Höheren Fachschulen andererseits (Art. 31) auf Unverständnis. Die Vernehmlassungsaussagen zu Art. 33 (Ausbildung von Lehrpersonen) widersprechen sich. Während die einen die Bestimmung begrüssen und teilweise verbindlicher formulieren wollen, wird sie von anderen als unnötig oder gar unerwünscht erachtet. Die Gebühren nach Art. 36 (10 bis 20 Prozent der Kosten) seien zu hoch. Anstelle einer Prozentangabe soll eine Summenbegrenzung treten.

Abschliessend wird gewünscht, dass im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zum nEG-BB ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

5.3. Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Grundsätze des Vernehmlassungsentwurfes fanden Zustimmung und blieben bestehen. Die Mehrheit der Bestimmungen wurde unverändert belassen. Nachfolgend werden die wesentlichsten Änderungen erläutert.

In Art. 12 nEG-BB wurde der Hinweis aufgenommen, dass auch Lernende den obligatorischen Berufsfachschulunterricht unentgeltlich besuchen können sollen, die ihre Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben, wenigstens fünf Jahre Berufserfahrung vorweisen können und sich ohne Lehrvertrag auf die Abschlussprüfung vorbereiten (Art. 21 BBV). In der gleichen Bestimmung wurde in Angleichung an die Situation an den Mittelschulen die Möglichkeit geschaffen, in Einzelfällen Gebühren für Frei- und Stützkurse zu erheben (vgl. auch Art. 36 Abs. 2 nEG-BB).

Den Hinweisen betreffend die Weiterbildung an den kantonalen Berufsfachschulen konnte man insofern entgegen kommen, als der bisherige Art. 13 Abs. 2 gestrichen wurde. Die Rahmenbedingungen für Weiterbildungsangebote durch öffentliche Träger sind bereits durch das BBG ausreichend geregelt. Weitere Einschränkungen durch das nEG-BB sind weder erforderlich noch zweckmässig. Der Wunsch nach Ausweitung des kantonalen Engagements in der Weiterbildung konnte aufgrund der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und des nach wie vor mit grosser Unsicherheit belasteten finanziellen Engagements des Bundes nicht berücksichtigt werden.

In Art. 26 nEG-BB betreffend die Beiräte der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen wurde neu eine Kann-Formulierung gewählt.

Art. 31 Abs. 2 betreffend die Finanzierung wurde dahin gehend präzisiert, als der Kanton die beitragsberechtigten Angebote bestimmt. Damit wird eine qualitative Kontrolle der Angebote über die Beitragsberechtigung ermöglicht.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmung hält fest, dass das Gesetz einerseits den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und andererseits die Weiterbildung regelt, die vom BBG nicht erfasst wird, nämlich die allgemeine, nicht berufsorientierte Weiterbildung. Faktisch gibt es keine scharfe Trennlinie zwischen allgemeiner und berufsorientierter Weiterbildung, weshalb der Begriff Weiterbildung nachfolgend umfassend verwendet wird. Eine Sonderstellung innerhalb der Weiterbildung nimmt die Höhere Berufsbildung ein, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist und die von Bundesrechts wegen anderen Finanzierungskriterien untersteht als die übrige Weiterbildung.

6.2. Berufliche Grundbildung

6.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Lehrortsprinzip

Diese Bestimmung legt die örtliche Zuständigkeit des Kantons fest. Sie hat insbesondere Einfluss auf die Aufsicht über das entsprechende Ausbildungsverhältnis. Aufsichtspflichtig ist grundsätzlich der Kanton, in welchem sich der Lehrbetrieb bzw. die Lehrwerkstätte befindet.

Die Finanzierung folgt in der Regel ebenfalls diesem Grundsatz. Eine Ausnahme davon bilden die Lehrwerkstätten. Für den Besuch von ausserkantonalen Lehrwerkstätten kann der Wohnortskanton der Lernenden einen Beitrag leisten (vgl. Art. 30 Bst. a nEG-BB). Die Brückenangebote sollen in erster Linie Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton zur Verfügung stehen. Hier ist demnach der Wohnsitz der Jugendlichen massgebend.

Art. 3 Anlehre

Die bisherige Anlehre wird grundsätzlich durch die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest abgelöst. Im Kanton St.Gallen besteht verglichen mit anderen Kantonen ein sehr breites und umfangreiches Angebot an Anlehren. Es muss damit gerechnet werden, dass nicht in allen Berufsfeldern, in denen heute eine Anlehre besteht, eine Bildungsverordnung für die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest geschaffen wird. Die Anlehre soll nur dort verschwinden, wo tatsächlich eine Attestausbildung entsteht. Wo ein Nachfolgeangebot fehlt, soll die Anlehre weitergeführt werden können. Jugendliche im unteren Leistungssegment haben oftmals Mühe, einen Ausbildungsplatz zu finden. Es ist von besonderer Bedeutung, die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten für diese Jugendliche zu erhalten.

Art. 4 Lehrwerkstätten

Diese Bestimmung bildet die Grundlage, die bestehenden kantonalen Lehrwerkstätten zu führen. Heute führt der Kanton Lehrwerkstätten für die Berufe Gestalter/Gestalterin (Fachklasse am GBS) und Bekleidungsgestalter/Bekleidungsgestalterin (Couture-Lehratelier am GBS). Die betrieblich organisierte Grundbildung hat Vorrang gegenüber den Lehrwerkstätten. Trotzdem kann es in Ausnahmefällen notwendig sein, Lehrwerkstätten zu führen. Die abschliessende Aufzählung auf Gesetzesstufe stellt die Zurückhaltung bezüglich kantonalen Vollzeitangeboten sicher.

6.2.2. Brückenangebote

Art. 5 Typen

Die Bestimmung definiert die drei Arten von Brückenangeboten, wie sie mit dem VI. Nachtrag zum EG-BB auf das Schuljahr 2006/2007 eingeführt werden.

Art. 6 Inhalt

Die drei Brückenangebotstypen werden in dieser Bestimmung konkretisiert. Sie entspricht wie bereits Art. 5 dem VI. Nachtrag zum EG-BB.

6.2.3. Bildung in beruflicher Praxis

Art. 7 Bildungsbewilligung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 10 des geltenden EG-BB. Dass der Lehrbetrieb eine Bildungsbewilligung benötigt, damit er ausbilden darf, ist im BBG geregelt. Nach wie vor muss der Lehrbetrieb die notwendigen personellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen, um ausbilden zu dürfen. Zu den personellen Voraussetzungen gehören insbesondere die fachliche Ausbildung und die Eignung als Ausbilderin oder Ausbilder. Zu den betrieblichen Voraussetzungen gehören im Wesentlichen ein gesetzmässig eingerichteter Arbeitsplatz sowie eine genügende Auslastung des Betriebs.

Art. 8 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Nach Art. 45 Abs. 4 BBG sorgt der Kanton für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Er muss jedoch nur dort für ein Angebot sorgen, wo es nicht Dritte tun. So muss der Kanton für Lehrkräfte in der schulischen Grundbildung kein Angebot errichten, weil die entsprechenden Lehrgänge von Universitäten, Fachhochschulen und weiteren Institutionen angeboten werden. Ebenso wenig ist ein Angebot erforderlich für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, weil dort in erster Linie die Organisationen der Arbeitswelt zuständig sind. Den bisherigen Lehrmeisterkurs gäbe es jedoch ohne die Initiative des Kantons nicht, weshalb weiterhin der Kanton entsprechende Ausbildungsgänge führen muss. Die Bestimmung ermöglicht die Führung solcher Angebote durch den Kanton und deren Übertragung an Dritte.

6.2.4. Berufsfachschulen

Art. 9 Grundsätze

Mit Abs. 1 dieser Bestimmung auferlegt sich der Kanton die Pflicht, selber Berufsfachschulen zu führen. Gleichzeitig überträgt er die Kompetenz zur Festlegung der Schulstandorte der Regierung, wie das bereits bisher der Fall war (Art. 19 geltendes EG-BB).

Abs. 2 gibt den Berufsfachschulen die Möglichkeit, Höhere Berufsbildung und Weiterbildung anzubieten. Bisher waren die Berufsfachschulen dazu verpflichtet. Weil die Subventionen im Bereich der Weiterbildung entfallen, kann der Kanton die Berufsfachschulen nicht zu einem Angebot verpflichten (vgl. Abschnitt 4.3.2).

Art. 10 Zuteilung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 20 des geltenden EG-BB und ist die Grundlage für die flexible Schulkreiseinteilung. Durch die flexible Zuteilung der Lernenden auf die Schulstandorte kann die Klassenbildung optimiert werden. Dies ermöglicht jährlich die Einsparung von mehreren Klassen. Die Lernenden werden je nach Beruf und Lehrort auf die verschiedenen Schulstandorte verteilt.

Art. 11 Ausserkantonaler Schulbesuch

Diese Bestimmung gibt dem Kanton die Grundlage, Lernende an Berufsfachschulen in anderen Kantonen zuzuteilen und Lernende mit ausserkantonalem Lehrort im Kanton zu beschulen. Ersteres ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn im Kanton aufgrund einer kleinen Anzahl Lehrverhältnisse in einem Beruf keine Klasse gebildet werden kann.

Art. 12 Unentgeltlichkeit der Stütz- und Freikurse

Für den obligatorischen und den Berufsmaturitätsunterricht dürfen von Bundesrechts wegen keine Gebühren erhoben werden (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 4 BBG). Lernende, die sich aufgrund von Art. 32 der eidgenössischen BBV auf die Abschlussprüfung vorbereiten, sollen den obligatorischen Unterricht ebenfalls unentgeltlich besuchen dürfen. Bei Stütz- und Freikursen steht es dem Kanton frei, Gebühren zu erheben. Er verzichtet in der Regel darauf. In einzelnen Fällen soll die Erhebung von Gebühren möglich sein (z.B. für Vorbereitungskurse auf internationale Sprachzertifikate).

Art. 13 Weiterbildung an kantonalen Berufsfachschulen

Weil sich der Kanton aus der Finanzierung der staatlichen Weiterbildung zurückzieht, müssen die Berufsfachschulen für ihre Weiterbildungsangebote eine eigene Rechnung zu Vollkosten führen. Das BBG legt fest, dass staatliche und private Weiterbildungsanbieter gleich zu behandeln sind. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, Gewinne und Verluste vorzutragen. Nur so haben sie eine Chance, neue Weiterbildungskurse zu entwickeln und längerfristige Investitionen zu planen und zu realisieren. Soweit Beitragsleistungen des Kantons ausgerichtet werden, richten sie sich nach den Vorschriften, die für private Anbieter gelten.

Art. 14 Schulbetrieb a) Schuljahr

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 23 des geltenden EG-BB. Der Hinweis bezieht sich auf Art. 17 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1).

Art. 15 b) Verhalten der Lernenden

Diese Bestimmung hält fest, was von den Lernenden als einwandfreies Verhalten erwartet wird.

Art. 16 c) Disziplinarordnung

Diese Bestimmung verleiht den Berufsfachschulen die Kompetenz zum Erlass einer Disziplinarordnung und bestimmt zugleich die schwerstmöglichen Disziplinar massnahmen. Neu ist die Geldleistung geregelt, welche einer Grundlage im Gesetz bedarf.

Art. 17 Berufsfachschulkommission a) Wahl

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 25 Abs. 1 des geltenden EG-BB. Auf Vorschriften betreffend die Zusammensetzung der Kommission wurde verzichtet.

Art. 18 b) Aufgaben

Diese Bestimmung nennt beispielhaft die wichtigsten Aufgaben der Berufsfachschulkommission, ist jedoch nicht abschliessend. Sie ist in der Verordnung zu konkretisieren, wobei sich die Aufgaben am Rahmen von Art. 18 der geltenden Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11) orientieren werden. Die Berufsfachschulkommissionen werden im Wesentlichen dieselben Aufgaben wahrnehmen wie bisher. Explizit erwähnt sind die Erlasse, welche der Genehmigung durch das zuständige Departement bedürfen.

Art. 19 c) Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen wird neu geschaffen und soll die kantonale Kommission für Berufsbildung (Art. 57 geltendes EG-BB) ablösen. Sie vermag die Beratung des Departementes in Fragen der Berufsfachschulen aufgrund ihrer Zusammensetzung besser wahrzunehmen als die bisherige Kommission.

Art. 20 Private Anbieter

Diese Bestimmung stellt Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung den Lehrbetrieben gleich. Sie bedürfen einer Anerkennung und müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit sie ausbilden dürfen.

6.2.5. Abschlussprüfung

Art. 21 Übertragung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 32 des geltenden EG-BB. Sie überlässt die Kompetenz, die Durchführung und Organisation von Abschlussprüfungen an Dritte zu übertragen, der Regierung. Abschlussprüfungen umfassen die Prüfung zur Erlangung des eidgenössischen Berufsattestes, die Lehrabschlussprüfung zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sowie die Berufsmaturitätsprüfung. Der Kantonal St.Gallische Gewerbeverband führt die Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich-industriellen Berufen schon seit mehr als hundert Jahren durch. Ab dem Jahr 2006 wird er auch für die Abschlussprüfungen der kaufmännischen und Verkaufsberufe zuständig sein. In den landwirtschaftlichen Berufen nimmt derzeit der St.Gallische Bauernverband diese Aufgabe wahr. Voraussichtlich wird nach der vollständigen Überführung der landwirtschaftlichen Berufe ins Erziehungsdepartement der Kantonal St.Gallische Gewerbeverband die Abschlussprüfungen durchführen. Die Abschlussprüfungen in der Allgemeinbildung, in weiteren schulischen Fächern und für die Berufsmaturität liegen weiterhin in der Zuständigkeit der Berufsfachschulen.

Art. 22 Wiederholung

Diese Bestimmung konkretisiert Art. 33 BBV und entspricht im Wesentlichen Art. 44 des alten Berufsbildungsgesetzes (AS 1979 1687). Vorbehalten bleibt die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung, weil sie festlegt, dass die Berufsmaturitätsprüfung im Unterschied zur Abschlussprüfung nur einmal wiederholt werden kann.

6.3. Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Art. 23 Höhere Berufsbildung

Die Höhere Berufsbildung ist im BBG ausreichend definiert, weshalb sich eine Begriffsklärung im kantonalen Gesetz erübrigt (vgl. Art. 42 bis 44 BBG). Diese Bestimmung ist die Grundlage für den Kanton, unter eigener Trägerschaft Höhere Fachschulen zu führen oder vorbereitende Kurse für höhere Berufsprüfungen oder Fachprüfungen anzubieten.

Art. 24 Weiterbildung

Diese Bestimmung gibt dem Kanton die Grundlage, Informations- und Beratungsaufgaben im Bereich der Weiterbildung wahrzunehmen, wie das bereits heute der Fall ist. Sie entspricht im Wesentlichen Art. 41 des geltenden EG-BB.

6.4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 25 Beratungskreise

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Art. 3 Abs. 1 des geltenden EG-BB. Die Neuorganisation der Berufs-, Studien und Laufbahnberatungsstellen wurde im Jahr 2005 abgeschlossen. Durch die Zusammenlegung einzelner Stellen konnten grössere Einheiten geschaffen werden, welche eine höhere Qualität der Dienstleistungen gewährleisten. Heute gibt es im Kanton sieben Beratungskreise (St.Gallen, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland, See-Gaster, Toggenburg und Wil) mit je einem Beratungsstandort.

Art. 26 Beirat

Aufgrund der Kantonalisierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im Jahr 2002 verloren die bisherigen Berufsberatungskommissionen ihre wesentlichen Funktionen und werden aufgehoben. Sie können durch regionale Beiräte ersetzt werden, wo die regionale Vernetzung insbesondere mit Wirtschaft und Volksschulen nicht anderweitig sichergestellt ist.

Art. 27 Unentgeltlichkeit und Gebühren

Das Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wird in ein unentgeltliches Grundangebot und in ein entgeltliches erweitertes Angebot aufgeteilt. Bereits heute wurden spezielle Dienstleistungen bei den Kunden in Rechnung gestellt. Die Unterscheidung von unentgeltlichem und entgeltlichem Angebot erfolgt im Wesentlichen aufgrund einer Empfehlung der EDK vom 16. Juni 2005. Das unentgeltliche Angebot umfasst wenigstens die Berufsinformation, die Beratung von Personen bis zum 25. Altersjahr und die Beratung von Personen ohne anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Unter Berufsinformation sind insbesondere die Berufsinformationszentren (BIZ) sowie Informationsveranstaltungen für Schulklassen und Eltern zu verstehen.

6.5. Finanzierung

6.5.1. Kostenbeteiligung

Art. 28 Kostentragung a) private Berufsfachschulen

Die privaten Berufsfachschulen bedürfen im Gegensatz zu den kantonalen Berufsfachschulen einer Regelung, weil die Trägerschaft einen eigenen Beitrag in angemessenem Umfang leisten muss. Heute beläuft sich der Trägerbeitrag auf fünf Prozent. Er ist in der Verordnung zu verankern. Der Kanton trägt die übrigen Kosten nach Abzug der Einnahmen.

Art. 29 b) ausserkantonale Angebote

Bietet der Kanton den Berufsfachschulunterricht in einem Beruf nicht selber an und lässt er Lernende den Berufsfachschulunterricht in einem anderen Kanton absolvieren, so trägt er die entsprechenden Kosten. Dasselbe gilt in Berufen, welche in interkantonalen Fachkursen beschult werden. Diese Bestimmung ist Ausfluss des Lehrortsprinzips (vgl. Art. 2 nEG-BB).

Art. 30 Beiträge a) Grundbildung

An die in dieser Bestimmung aufgezählten Angebote leistet der Kanton Beiträge höchstens in angegebener Höhe. Beiträge an ausserkantonale Lehrwerkstätten sollen nur dann geleistet werden, wenn in einem Beruf kein gleichwertiges Angebot im Kanton besteht und der Beruf nicht in einer dualen Lehre erlernt werden kann. Bezüglich der Höhe der Beiträge können interkantonale Vereinbarungen zum Tragen kommen, weshalb sie in Abs. 2 erwähnt sind.

Art. 31 b) Höhere Berufsbildung

Diese Bestimmung ermöglicht dem Kanton, Beiträge an private oder ausserkantonale Angebote Höherer Berufsbildung zu leisten und legt die Rahmenbedingungen fest. Im Bereich der Höheren Berufsbildung gilt derzeit keine Freizügigkeit. Deshalb wird in Abs. 2 festgehalten, dass an ausserkantonale Angebote nur Beiträge geleistet werden, wenn im Kanton kein gleichwertiges Angebot besteht. Abs. 3 dieser Bestimmung verankert das Wohnsitzprinzip. Beiträge werden dann geleistet, wenn die oder der Lernende stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

Art. 32 c) Weiterbildung

Der Kanton zieht sich aus der generellen Förderung staatlicher Weiterbildung zurück und fördert nur noch Angebote, welche einem besonderen öffentlichen Interesse entsprechen und ohne finanzielle Unterstützung durch den Kanton auf dem Markt nicht bereitgestellt werden.

Art. 33 d) Ausbildung von Lehrpersonen

Grundsätzlich finanzieren die Lehrpersonen ihre Ausbildung selber. In der Berufsbildung ist es notwendig, ausgewiesene Fachleute mit Berufserfahrung als Lehrpersonen gewinnen zu können. Für die Lehrbefähigung ist in der Regel eine Zusatzausbildung notwendig. Oftmals entscheiden sich Personen, die bereits familiäre Verpflichtungen haben und in ihrem ursprünglichen Beruf eine Kaderposition besetzen, nur dann für eine solche Zusatzausbildung, wenn sie finanzielle Unterstützung erhalten. Damit es dem Kanton gelingt, weiterhin motivierte Fachleute für den Lehrberuf zu gewinnen, ist er im Sinne einer Ausnahmeregelung darauf angewiesen, diese Personen während der Zusatzausbildung finanziell unterstützen zu können. Ein Beitrag setzt voraus, dass die betroffene Person durch den Berufswechsel nicht einen finanziellen Vorteil gegenüber der bisherigen Berufstätigkeit erfährt.

Art. 34 e) Baubeiträge

Nach bisherigem System werden Bauten zu Gunsten der Berufsbildung mit Beiträgen von Bund und Kanton in der Höhe von insgesamt rund 60 Prozent der Kosten unterstützt. Das neue Finanzierungssystem des Bundes sieht vor, dass keine Beiträge für Bauten mehr geleistet werden, sondern dass die entsprechenden Mittel in den Pauschalbeiträgen enthalten sind. Um zu verhindern, dass beispielsweise Organisationen der Arbeitswelt durch die Umstellung auf das neue Finanzierungssystem in eine finanzielle Notsituation geraten, soll der Kanton die Möglichkeit haben, für Bauten ausnahmsweise zusätzliche Beiträge zu leisten. Die Nutzungsdauer von 25 Jahren richtet sich nach den Amortisationsvorschriften für Gemeinden.

Art. 35 Verweigerung, Kürzung, Rückforderung

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen Art. 50 und Art. 51 Abs. 1 des geltenden EG-BB.

6.5.2. Gebühren

Art. 36 bis 38

Diese drei Bestimmungen ermöglichen es dem Kanton, für die aufgeführten Angebote Gebühren bzw. eine Kostenbeteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Mit der Angabe, wie hoch die Gebühren höchstens ausfallen dürfen, wird der Ermessensspielraum der Regierung beim Erlass des Tarifs eingeschränkt.

6.5.3. Kantonale Lehrwerkstätten

Art. 39 Schulgeld bei ausserkantonalem Wohnsitz

Der Kanton hat für Lernende mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die sich in einer kantonalen Lehrwerkstätte ausbilden lassen, ein Schulgeld zu verlangen. In Abweichung vom Lehrortsprinzip muss er im vorliegenden Fall nicht die ganzen Kosten tragen. Das Schulgeld wird entweder vom Wohnortskanton oder von den Lernenden erhoben. Die Kantone sind nicht dazu verpflichtet, das Schulgeld zu tragen. Es ist kostendeckend zu bemessen. Falls interkantonale Vereinbarungen bestehen, gehen diese vor.

6.6. Rechtspflege

Art. 40 Grundsatz

Für die Rechtspflege wird im Grundsatz auf die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1), verwiesen. Sie kommen zur Anwendung, soweit die folgenden Artikel nichts anderes bestimmen. Diese Bestimmung entspricht Art. 61 des geltenden EG-BB.

Art. 41 Rekurs a) Berufsfachschulkommission

Die Bestimmung entspricht Art. 62 des geltenden EG-BB.

Art. 42 b) Departement

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 63 des geltenden EG-BB. Die neue Kantonsverfassung garantiert bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten den Weg an ein Gericht.

Von diesem Grundsatz gibt es nur wenige Ausnahmen. Daher sind die Entscheide des Departementes nicht endgültig. Sie können neu ans Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

Art. 43 Zivilrechtliche Streitigkeiten

Diese Bestimmung entspricht Art. 65 des geltenden EG-BB. Vor dem Arbeitsgericht ist kein Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahren vorgesehen. Diese Funktion wird – sofern von einer Vertragspartei gewünscht – von der Lehraufsicht im Amt für Berufsbildung wahrgenommen. Dank ihrer Sachkenntnis kann sie Streitigkeiten zwischen Lehrvertragsparteien oft einer gütlichen Einigung zuführen.

Art. 44 Strafurteile

Das BBG verfügt über Strafbestimmungen. Namentlich die Ausbildung ohne Bildungsbewilligung, die Unterlassung, einen Lehrvertrag abzuschliessen, und die Titelanmassung stehen unter Strafe. Ihre Präventivwirkung kann die Strafe allerdings erst entfalten, wenn das Erziehungsdepartement davon Kenntnis hat. Die Bestimmung bildet die Grundlage für die Einsichtnahme in die Akten des Strafverfahrens.

6.7. Schlussbestimmungen

Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Das geltende EG-BB wird aufgehoben.

Art. 46 Änderung bisherigen Rechts

Die Bestimmungen über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im BBG und im nEG-BB bedürfen keiner Ergänzungen in anderen kantonalen Gesetzen. Die Regelung von berufskundlichen Dokumentationen in den Schulgemeinden ist angesichts der professionell geführten Berufsinformationszentren in den Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen nicht mehr notwendig. Die entsprechende Bestimmung im Volksschulgesetz ist zu streichen. Ebenfalls hinfällig ist die Bestimmung über die Studienberatung im Mittelschulgesetz.

Art. 47 Vollzugsbeginn

Die Regierung bestimmt, den Vollzugsbeginn des neuen Erlasses.

7. Rechtliches

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum (Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1]). Das nEG-BB untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Entwurf der Regierung vom 3. Oktober 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Oktober 2006 Kenntnis genommen und erlässt
in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung⁵

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmung

Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Gesetz regelt:

- a) den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung einschliesslich die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung;
- b) die allgemeine Weiterbildung.

II. Berufliche Grundbildung

1. Allgemeine Bestimmungen

Lehrortsprinzip

Art. 2. Für die Anwendung dieses Erlasses ist der Ort des Lehrbetriebs oder der Lehrwerkstätte massgebend.

Für Lernende in Brückenangeboten ist der Wohnsitz massgebend.

Anlehre

Art. 3. Der Kanton kann eine Anlehre regeln, wenn im betreffenden Beruf oder Berufsfeld keine Grundbildung mit Attest⁶ besteht. Die Anlehre führt zum kantonalen Anlehrausweis.

Die Vorschriften über die berufliche Grundbildung werden sachgemäss angewendet.

Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Mindestvorschriften.

Lehrwerkstätten

Art. 4. Der Kanton kann Lehrwerkstätten für Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter sowie für Gestalterinnen und Gestalter führen.

⁵ Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, SR 412.10 (BBG); eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, SR 412.101 (BBV).

⁶ vgl. Art. 17 Abs. 2 BBG.

Die zuständige Stelle des Kantons des Kantons regelt Organisation, Aufnahmeverfahren und Promotion, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind.

2. Brückenangebote

Typen

Art. 5. Der Kanton bietet zur gezielten Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung⁷ im Anschluss an die Volksschule an:

- a) das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und den Vorkurs für Gestaltung;
- b) die Vorlehre;
- c) den Integrationskurs. Vorbehalten bleibt der Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche nach der Gesetzgebung über die Volksschule.

Die Regierung erlässt ein Aufnahmekonzept.

Sie kann die Zahl der Klassen beschränken, wenn die Nachfrage das Angebot an Ausbildungsplätzen übersteigt.

Inhalt

Art. 6. Das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und der Vorkurs für Gestaltung erleichtern Jugendlichen mit Bedarf nach Unterstützung die Berufswahl, dienen der Eignungsabklärung und schaffen die Voraussetzungen für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung.

Die Vorlehre erleichtert leistungswilligen Jugendlichen den Zugang zu einer Lehrstelle.

Der Integrationskurs erleichtert Jugendlichen mit ungenügenden Deutschkenntnissen oder mit anderen Schwierigkeiten die Integration in die Arbeitswelt.

3. Bildung in der beruflichen Praxis⁸

Bildungsbewilligung

Art. 7. Die zuständige Stelle des Kantons erteilt die Bildungsbewilligung⁹, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fachgemässe Ausbildung erfüllt sind.

Sie kann Bedingungen stellen und Auflagen machen.

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Art. 8. Der Kanton führt Ausbildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben.

Die zuständige Stelle des Kantons kann die Führung der Ausbildungsgänge Dritten übertragen.

4. Berufsfachschulen

Grundsätze

Art. 9. Der Kanton führt Berufsfachschulen. Die Regierung bestimmt die Standorte.

Die Berufsfachschule kann höhere Berufsbildung und Weiterbildung anbieten.

⁷ vgl. Art. 12 BBG.

⁸ vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a, Art. 20 BBG.

⁹ vgl. Art. 20 Abs. 2 BBG.

Die Regierung kann den Berufsfachschulunterricht Dritten übertragen, wenn diese alle Lernenden im Kanton unterrichten und die Kosten in einem angemessenen Umfang mittragen.

Zuteilung

Art. 10. Die zuständige Stelle des Kantons teilt die Lernenden den Berufsfachschulen zu. Sie hört die Organisationen der Arbeitswelt an.

Ausserkantonaler Schulbesuch

Art. 11. Lernende können ausserkantonalen Berufsfachschulen zugeteilt werden.

Kantonale Berufsfachschulen können Lernende mit ausserkantonalem Lehrort gegen Erstattung der Kosten zulassen.

Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Art. 12. Für Lernende, die ihre Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben und sich ohne Lehrvertrag auf ein Qualifikationsverfahren vorbereiten¹⁰, ist der obligatorische Unterricht unentgeltlich. Massgebend ist der stipendienrechtliche Wohnsitz der Lernenden.

Stütz- und Freikurse¹¹ an Berufsfachschulen sind in der Regel unentgeltlich.

Die Lernenden tragen die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Schulweg, soweit der Lehrvertrag nichts anderes bestimmt.

Weiterbildung an kantonalen Berufsfachschulen

Art. 13. Die kantonalen Berufsfachschulen führen für die Weiterbildung eine eigene Rechnung auf Vollkostenbasis. Gewinn und Verlust werden auf die nächste Rechnung vorgetragen.

Vorbehalten bleibt eine Mitfinanzierung durch den Kanton. Sie richtet sich nach Art. 32 dieses Erlasses.

Schulbetrieb a) Schuljahr

Art. 14. Schuljahr und Semester richten sich nach der öffentlichen Volksschule.

Am Ende des Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt.

b) Verhalten der Lernenden

Art. 15. Lernende haben die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Sie haben Lehrpersonen sowie andere Lernende als Persönlichkeiten zu achten und verletzende Äusserungen zu unterlassen.

¹⁰ vgl. Art. 32 BBV.

¹¹ vgl. Art. 22 Abs. 3 und 4 BBG.

c) Disziplinarordnung

Art. 16. Disziplinarfehler sind:

- a) Vernachlässigung von Pflichten der Lernenden;
- b) Verletzung der Schulordnung;
- c) Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Berufsfachschule nicht vereinbar ist.

Bei Disziplinarfehlern kann die Berufsfachschule Disziplinarmaßnahmen nach dem Schulreglement verfügen. Eine Geldleistung darf höchstens 100 Franken betragen.

Als schwerste Disziplinarmaßnahmen können verfügen:

1. die zuständige Stelle des Kantons die Aufhebung des Lehrvertrags¹²;
2. die Berufsfachschule den Ausschluss von Lernenden, welche die Schule unabhängig von einem Lehrvertrag besuchen.

Berufsfachschulkommission a) Wahl

Art. 17. Das zuständige Departement wählt die Berufsfachschulkommissionen der kantonalen Berufsfachschulen.

Die Träger wählen die Berufsfachschulkommissionen von Berufsfachschulen nach Art. 9 Abs. 3 dieses Erlasses.

b) Aufgaben

Art. 18. Die Berufsfachschulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Berufsfachschule aus.

Sie erlässt ein Schulreglement sowie ein Benützungsreglement, legt die Schulorganisation fest und stellt die Qualitätsentwicklung sicher.

Sie wählt die Rektorin oder den Rektor und die Lehrpersonen. Die Wahl der Lehrpersonen kann im Schulreglement unter Organe delegiert werden.

Schulreglement, Benützungsreglement und Wahl der Rektorin oder des Rektors bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.

c) Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen

Art. 19. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen bilden eine Konferenz.

Der Vorsteher des zuständigen Departementes hat den Vorsitz.

Die Konferenz berät das zuständige Departement in Angelegenheiten der Berufsfachschulen. Sie dient insbesondere dem Informationsaustausch.

Private Anbieter

Art. 20. Private Anbieterinnen und Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest vorbereiten, bedürfen einer Anerkennung¹³ der zuständigen Stelle des Kantons.

Die Anerkennung setzt voraus, dass bundesrechtliche Vorgaben, insbesondere die Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen und an das Bildungsangebot, eingehalten werden und die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren sichergestellt ist.

¹² vgl. Art. 24 Abs. 5 Bst. b BBG.

¹³ vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG.

5. Abschlussprüfung¹⁴

Übertragung

Art. 21. Die Regierung kann die Durchführung von Abschlussprüfungen¹⁵ Dritten übertragen.

Die Dritten erlassen ein Reglement über die Organisation der Prüfungen. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Der Kanton trägt die Kosten für Organisation und Durchführung von Abschlussprüfungen. Ausgenommen sind Raum- und Materialkosten sowie Kosten von Prüfungsteilen, die durch die Anbieterinnen und Anbieter in beruflicher Praxis oder die Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt werden.

Wiederholung

Art. 22. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann:

- a) frühestens nach einem halben Jahr das erste Mal wiederholt werden;
- b) frühestens nach einem weiteren Jahr¹⁶ ein zweites Mal wiederholt werden.

Vorbehalten bleibt die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung¹⁷.

III. Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Höhere Berufsbildung

Art. 23. Der Kanton kann Institutionen führen, die höhere Berufsbildung¹⁸ anbieten.

Die Regierung bestimmt das Angebot.

Weiterbildung

Art. 24. Der Kanton fördert die Weiterbildung durch Information und Beratung.

IV. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Beratungskreise

Art. 25. Die Regierung legt Beratungskreise für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fest.

Beirat

Art. 26. Das zuständige Departement kann für jeden Beratungskreis einen Beirat wählen, wenn die regionale Vernetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Unentgeltlichkeit und Gebühren

Art. 27. Berufsinformation, Beratung von Personen bis zum 25. Altersjahr und Beratung von Personen ohne anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind unentgeltlich.

Für weitere Angebote können Gebühren erhoben werden.

¹⁴ vgl. Art. 33 ff. BBG.

¹⁵ vgl. Art. 37 ff. BBG.

¹⁶ vgl. Art. 33 BBV.

¹⁷ vgl. Art. 29 Abs. 1 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 (SR 412.103.1).

¹⁸ vgl. Art. 42 ff. BBG, Art. 23 ff. BBV.

V. Finanzierung

1. Kostenbeteiligung

Kostentragung a) private Berufsfachschulen

Art. 28. Der Kanton trägt nach Abzug der Einnahmen und eines angemessenen Trägerbeitrags die Kosten für den Pflichtunterricht sowie die Stütz- und Freikurse an privaten Berufsfachschulen¹⁹.

b) ausserkantonale Angebote

Art. 29. Der Kanton trägt die Kosten für den ausserkantonalen obligatorischen Berufsfachschulunterricht und für den Besuch von interkantonalen Fachkursen.

Beiträge a) Grundbildung

Art. 30. Der Kanton leistet nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge an:

- a) ausserkantonale Lehrwerkstätten, wenn im Kanton kein gleichwertiges Angebot besteht und der Beruf nicht in einer Betriebslehre erlernt werden kann. Die zuständige Stelle des Kantons bezeichnet die beitragsberechtigten Lehrwerkstätten. Ein Beitrag beträgt höchstens 90 Prozent der Kosten;
- b) überbetriebliche Kurse. Ein Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.

Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

b) Höhere Berufsbildung

Art. 31. Der Kanton leistet nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge an:

- a) Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen. Ein Beitrag beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten;
- b) Bildungsgänge an höheren Fachschulen. Ein Beitrag beträgt höchstens 90 Prozent der Kosten.

Beiträge an ausserkantonale Angebote werden geleistet, wenn kein gleichwertiges Angebot im Kanton besteht. Massgebend ist der stipendienrechtliche Wohnsitz²⁰ der Lernenden. Die zuständige Stelle des Kantons bezeichnet die beitragsberechtigten Angebote.

Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

c) Weiterbildung

Art. 32. Der Kanton kann ausnahmsweise und nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge an Weiterbildungsangebote leisten, die einem besonderen öffentlichen Interesse entsprechen und ohne finanzielle Unterstützung nicht bereitgestellt werden, insbesondere an Angebote:

- a) für benachteiligte Bevölkerungsgruppen;
- b) zum Ausgleich regionaler Unterschiede beim Weiterbildungsangebot.

Ein Beitrag beträgt höchstens 90 Prozent der Kosten.

¹⁹ Art. 9 Abs. 3 dieses Erlasses.

²⁰ vgl. Art. 6 ff. StipG, sGS 211.5.

d) Ausbildung von Lehrpersonen

Art. 33. Der Kanton kann Beiträge an die Ausbildung einer Lehrperson einer Berufsfachschule im Kanton leisten, wenn ein Mangel an Lehrpersonen es erfordert und der Lehrperson durch die Anstellung an einer kantonalen Berufsfachschule kein finanzieller Vorteil im Vergleich zur bisherigen Berufstätigkeit erwächst.

e) Baubeiträge

Art. 34. Der Kanton kann Baubeiträge an Bauten der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Baukosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Ein Beitrag ist mit der Auflage verbunden, dass der Bau während wenigstens 25 Jahren zweckgemäss verwendet wird.

Ein Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der Kosten.

Verweigerung, Kürzung, Rückforderung

Art. 35. Die Kostenbeteiligung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.

Zu Unrecht ausgerichtete oder zweckentfremdete Kostenbeteiligung wird zurückgefordert.

2. Gebühren

Gebühren von 10 bis 20 Prozent der Kosten

Art. 36. Der Kanton erhebt Gebühren von 10 bis 20 Prozent der Kosten für:

- a) kantonale Brückenangebote;
- b) kantonale Lehrwerkstätten;
- c) Aufnahmeverfahren für den Berufsmaturitätsunterricht;
- d) Angebote an kantonalen Höheren Fachschulen. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Er kann Gebühren von 10 bis 20 Prozent der Kosten erheben für:

1. Frei- und Stützkurse im Ausnahmefall;
2. Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben.

Gebühren von höchstens 50 Prozent der Kosten

Art. 37. Der Kanton erhebt Gebühren von höchstens 50 Prozent der Kosten für:

- a) die Wiederholung der Abschlussprüfung;
- b) andere Qualifikationsverfahren;
- c) weitere Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Kostendeckende Gebühren

Art. 38. Der Kanton erhebt kostendeckende Gebühren:

- a) bei unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von der Abschlussprüfung;
- b) für die Bewilligungs-, Aufsichts- und Revisionstätigkeit gegenüber privaten Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung.

3. Kantonale Lehrwerkstätten

Schulgeld bei ausserkantonalem Wohnsitz

Art. 39. Der Kanton erhebt für Lernende an kantonalen Lehrwerkstätten mit ausserkantonalem Wohnsitz vom Wohnortskanton oder von den Lernenden ein kostendeckendes Schulgeld.

Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

VI. Rechtspflege

Grundsatz

Art. 40. Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965²¹, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Rekurs a) Berufsfachschulkommission

Art. 41. Verfügungen unterer Organe der Berufsfachschulen können mit Rekurs bei der Berufsfachschulkommission angefochten werden. Vorbehalten bleiben Art. 42 Bst. b und c dieses Erlasses.

Der Entscheid über Rekurse gegen Schul- und Zeugnisnoten ist endgültig.

b) Departement

Art. 42. Mit Rekurs beim zuständigen Departement können angefochten werden:

- a) Verfügungen und Rekursentscheide der Berufsfachschulkommission;
- b) Verfügungen unterer Organe der Berufsfachschulen über die Aufnahme in die Berufsmittelschulen und den Ausschluss davon;
- c) Verfügungen unterer Organe der Berufsfachschulen über das Ergebnis der Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung und der Berufsmittelschule.

Zivilrechtliche Streitigkeiten

Art. 43. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus einem Lehrverhältnis führt die zuständige Stelle des Kantons auf Begehren einer Partei vor der Klageanhebung einen Vermittlungsversuch durch.

Strafurteile

Art. 44. Die Strafbehörden gewähren der zuständigen Stelle des Kantons in Strafverfahren nach Art. 62 oder 63 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes²² Akteneinsicht.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983²³ wird aufgehoben.

²¹ sGS 951.1.

²² SR 412.10.

²³ nGS 36-76 (sGS 231.1).

Änderung bisherigen Rechts a) Volksschulgesetz

Art. 46. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983²⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 42 wird aufgehoben.

b) Mittelschulgesetz

Art. 47. Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 38 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 48. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

²⁴ sGS 213.1.